



E-CONTROL

**Übereinstimmungsprogramme
österreichischer Gasnetzbetreiber
Gesamtbericht**

Erstellt von der Energie-Control GmbH GmbH

November 2004

INHALTSANGABE

1. ALLGEMEINES.....	3
1.1 Rechtsgrundlage	3
1.2 Vorgangsweise der Energie-Control GmbH.....	4
1.3 Fragebogen der Energie-Control GmbH	4
1.4 Grundlage des vorliegenden Berichtes.....	4
1.5 Auswertung der eingereichten Programme/Überblick	4
2. AUSWERTUNG DER EINGEREICHTEN ÜBEREINSTIMMUNGSPROGRAMME.....	5
2.1 Zur Person des Übereinstimmungsbeauftragten	5
2.2 Behandlung im Unternehmen	7
2.3 Organisation	17
2.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung	33
2.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens („shared services“).....	41
2.6 Personalunion bei leitenden Organen.....	44
2.7 Außenauftritt	48
3. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE UND AUSBLICK.....	53

1. Allgemeines

Die im Folgenden verwendeten Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde jeweils die originäre Schreibweise beibehalten.

1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 7 Abs. 3 lit. c Gaswirtschaftsgesetz – GWG, BGBl I Nr. 121/2000 idF BGBl I Nr. 148/2002, haben Netzbetreiber ein Übereinstimmungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss dargelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Die Leitung des integrierten Erdgasunternehmens, zu dem der Netzbetreiber gehört, hat einen Übereinstimmungsbeauftragten zu benennen, der für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung zuständig und ihr gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet ist. Dieser Übereinstimmungsbeauftragte legt der Energie-Control GmbH jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Begriff des „integrierten Unternehmens“ im Sinne der mit 1. Juli 2004 umzusetzenden Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie 2003/55/EG ein weiterer als der nach dem GWG ist: Während § 6 Z 63 GWG mit dem Begriff des „vertikal integrierten Unternehmens ein Unternehmen bezeichnet, das von den Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas mindestens zwei wahrnimmt, so ist ein vertikal integriertes Unternehmen" im Sinne des Art. 2 Z 20 der Richtlinie ein Erdgasunternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ab 1. Mai 2004: Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen) festgelegt sind, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, LNG oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung oder Lieferung von Erdgas wahrnimmt.

Dem klaren Wortlaut des § 7 Abs. 4 GWG zu Folge gilt die Einschränkung des gesetzlichen Anwendungsbereichs auf integrierte Erdgasunternehmen, deren Netz vor dem 1. Oktober 2002 mehr als 50.000 Hausanschlüsse aufgewiesen hat oder die eine Fernleitung betreiben, nur für die Verpflichtung zum gesellschaftsrechtlichen Unbundling gemäß § 7 Abs. 2 GWG, nicht aber für das funktionelle (organisatorische) Unbundling gemäß § 7 Abs. 3 GWG.

§ 7 Abs. 3 GWG ist mit 30. September 2003 in Kraft getreten und findet auf alle nach diesem Zeitpunkt beginnenden Geschäftsjahre Anwendung.

1.2 Vorgangsweise der Energie-Control GmbH

Die Energie-Control GmbH hat am 29. Oktober 2003 die Netzbetreiber zur Erstellung eines Übereinstimmungsprogramms und Benennung eines Übereinstimmungsbeauftragten sowie Berichterstattung gegenüber der Behörde aufgefordert.

1.3 Fragebogen der Energie-Control GmbH

Zur Evaluierung der Übereinstimmungsprogramme wurde dem Aufforderungsschreiben der Energie-Control GmbH ein Fragebogen¹ beigelegt, der sich in 22 Einzelfragen mit der Umsetzung des Übereinstimmungsprogramms durch den Netzbetreiber befasst. Die betroffenen Unternehmen wurden ersucht, allfällige vertrauliche Informationen, die nicht zur Veröffentlichung geeignet sind, zu kennzeichnen.

Die ursprünglich für Mitte Dezember 2003 vorgesehenen Rückmeldungen langten zum Großteil allerdings erst im Frühjahr 2004 bei der Behörde ein. Die Gründe dafür waren unterschiedlich: Für manche Unternehmen begann das neue Geschäftsjahr erst mit 1. Jänner 2004, andere sahen sich entgegen dem Wortlaut des Gesetzes nicht zur Umsetzung des organisatorischen Unbundling verpflichtet.

1.4 Grundlage des vorliegenden Berichtes

Im Juli 2004 wurde den betroffenen Unternehmen eine Rohfassung des vorliegenden Berichtes übermittelt sowie eine Nachfrist zur Vorlage fehlender Unterlagen bis 1. September 2004 gewährt. Die eingelangten Unterlagen wurden bei der Erstellung der Endfassung berücksichtigt; der Bericht wurde am 17. September 2004 redaktionell abgeschlossen.

1.5 Auswertung der eingereichten Programme/Überblick

Netzbetreiber ²	Übereinstimmungsprogramm	Übereinstimmungsbeauftragter
BEGAS – Burgenländische Erdgasversorgungs-AG	NEIN	JA
Elektrizitätswerk Wels AG	NEIN	JA
Energie Graz GmbH & Co KG	JA	JA

¹ Siehe Anhang 1.

² Einige der hier angeführten Unternehmen unterliegen der Verpflichtung zur Durchführung eines gesellschaftsrechtlichen Unbundling gem § 7 Abs. 2 GWG. Änderungen des Firmenwortlautes sind daher möglich. Berücksichtigt wurden Firmenänderung zum Stand 17.9.2004.

Energie Ried GmbH	NEIN	JA
EVA – Erdgas Versorgung Ausserfern GmbH & Co KG	NEIN	JA
EVN AG	JA	JA
KELAG – Kärntner Elektrizitäts- Aktiengesellschaft	JA	JA
LINZ GAS/WÄRME GmbH	JA	JA
OMV Gas GmbH	JA	JA
OÖ. Ferngas Aktiengesellschaft	JA	JA
Salzburg AG	JA	JA
Stadtwerke Bregenz GmbH	JA	JA
Stadtwerke Kapfenberg GmbH	JA	JA
Stadtwerke Klagenfurt AG	NEIN	JA
Stadtwerke Leoben	JA	JA
Stadtwerke Steyr	NEIN	JA
Gasnetz Steiermark GmbH	JA	JA
TIGAS –Erdgas Tirol GmbH	JA	JA
Vorarlberger Erdgas GmbH	JA	JA
WIENERENERGIE Gasnetz GmbH	NEIN	NEIN

2. Auswertung der eingereichten Übereinstimmungsprogramme

2.1 Zur Person des Übereinstimmungsbeauftragten

Es fällt auf, dass die meisten Unternehmen leitende Personen aus den Bereichen Recht, Technik oder Controlling bzw. den kaufmännischen Leiter als Übereinstimmungsbeauftragten ihres Unternehmens benannt haben:

Recht

Die EVN AG, die LINZ GAS/WÄRME GmbH und die OMV Gas GmbH haben jeweils den Leiter der Rechtsabteilung, die OÖ. Ferngas Aktiengesellschaft (im Folgenden OÖFG) eine Mitarbeiterin der Rechtsabteilung zum Übereinstimmungsbeauftragten bestellt.

Die EVN AG hat weiters einen stellvertretenden Übereinstimmungsbeauftragten benannt, der ebenfalls Mitarbeiter der Rechtsabteilung ist.

Technik

Die KELAG bzw. die Salzburg AG haben einen insbesondere mit Fragen des Netzes befassten Techniker in gehobener Position zum Übereinstimmungsbeauftragten bestellt.

Bei der TIGAS wurde der Betriebsleiter, welchem die Bereiche Netzbetrieb, Bautechnik, Services und E-Technik obliegen, als Übereinstimmungsbeauftragter benannt.

Die Energie Graz GmbH & Co KG (Energie Graz) hat den Leiter der Abteilung Netz und Betrieb Erdgas als Übereinstimmungsbeauftragten bestellt. Der

Übereinstimmungsbeauftragte ist außerdem technischer Betriebsleiter gemäß § 15 GWG.

Bei den Stadtwerken Leoben wurde der Geschäftsführer/Betriebsleiter der Stadtwerke Gasversorgung zum Übereinstimmungsbeauftragten bestellt. Dieser ist für den Gasvertrieb, den Netzbetrieb, die Haustechnik, den Heizungsbau und für die Nahwärmeversorgung zuständig.

Gewerberechtlicher Geschäftsführer

Die Elektrizitätswerk Wels AG (im Folgenden EWW AG) und die Energie Ried GmbH haben jeweils den gewerberechtlichen Geschäftsführer zum Übereinstimmungsbeauftragten ernannt.

Kaufmännischer Leiter/Prokurist

Die Stadtwerke Steyr haben eine mit der kaufmännischen Leitung betraute Person, die Stadtwerke Bregenz GmbH einen Prokuristen zum Übereinstimmungsbeauftragten bestellt.

Leiter Rechnungswesen/Controlling

Die Stadtwerke Klagenfurt AG haben den Leiter des Bereiches Rechnungswesen und Controllerservice mit der Funktion des Übereinstimmungsbeauftragten betraut.

Die BEGAS AG hat als Übereinstimmungsbeauftragten den Leiter der Stabstelle Controlling, Interne Revision und Marketing ernannt. Die genaue Stellung bzw. Funktionen des Übereinstimmungsbeauftragten wurden dabei nicht genannt und sind aus dem vorgelegten (aktuellen) Organigramm auch nicht ersichtlich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Übereinstimmungsbeauftragte als Leiter der genannten Stabstelle unmittelbar dem Vorstand unterstellt ist. Außerdem wurde in einem Schreiben der BEGAS AG darauf hingewiesen, dass bei der Auswahl des Übereinstimmungsbeauftragten darauf geachtet wurde, dass dieser mit ausreichenden Kompetenzen ausgestattet wird, um die Agenden eines Übereinstimmungsbeauftragten wahrnehmen zu können.

Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH haben eine Sachbearbeiterin „Betriebswirtschaft und Controlling GV_Netz und Wasser_Gestion“ als Übereinstimmungsbeauftragte ernannt. Nähere Angaben dazu liegen nicht vor.

Sonstige

Die VEG Vorarlberger Erdgas GmbH (im Folgenden VEG) hat als Übereinstimmungsbeauftragten den Bereichsleiter „Zentrale Services“ ernannt. Er ist in dieser Position verantwortlich für die Abteilungen EDV, Gasverrechnung, Materialwirtschaft, für die Finanzangelegenheiten und für das Personalwesen.

Die EVA Erdgasversorgung Ausserfern GmbH & Co KG (im folgenden EVA) hat den Geschäftsführer der geschäftsführenden Komplementärgesellschaft, einen Juristen, zum Übereinstimmungsbeauftragten bestellt.

Die Steirische Gas-Wärme GmbH (STGW) hat als Übereinstimmungsbeauftragte die Leiterin der Abteilung Netzwirtschaft bestellt. Sie ist in dieser Funktion unmittelbar der Geschäftsführung des Netzbetreibers unterstellt. Die Abteilung Netzwirtschaft ist eine von drei Abteilungen der (neu) ausgliederten Gasnetz Steiermark GmbH (GSG).

Alle oben dargestellten Varianten dürften im Wesentlichen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Es muss sicher gestellt sein, dass der Übereinstimmungsbeauftragte in der Lage ist, die Überwachung der Einhaltung des Übereinstimmungsprogramms zu gewährleisten. Er sollte somit in gehobener Stellung innerhalb des Unternehmens sein, ohne jedoch eine zu große Distanz zum Großteil der Belegschaft zu haben, da diesbezügliche Kontakte jedenfalls förderlich sind, einen entsprechenden Informationsfluss innerhalb des Unternehmens zu gewährleisten. Diese Voraussetzung ist bei Abteilungsleitern wichtiger Bereiche im Grunde gegeben.

2.2 Behandlung im Unternehmen

BEGAS AG

Die BEGAS AG hat kein Übereinstimmungsprogramm im Sinne eines Verhaltenskodices vorgelegt, sondern lediglich den Fragebogen beantwortet. Schulungsmaßnahmen erfolgten in der Weise, dass den Abteilungsleitern in mehreren Veranstaltungen die entsprechenden organisatorischen Anforderungen kommuniziert wurden. Die Schulung der Mitarbeiter des BEGAS-Konzerns in Hinblick auf gesetzliche und organisatorische Anforderungen erfolgt grundsätzlich durch die sachlich zuständigen Abteilungsleiter.

EWV AG

Die EWW AG hat kein Übereinstimmungsprogramm vorgelegt und den Fragebogen der Energie-Control GmbH erst nach mehrmaliger Aufforderung beantwortet.

Zur Frage der Kommunikation der Gleichbehandlung im Unternehmen wurden keine genauen Angaben gemacht. In diesem Zusammenhang wird lediglich ausgeführt, dass der technische Betriebsleiter gem § 15 GWG die Agenden des Netzbetreibers im Zusammenhang mit dem Netzzutritt für Neukunden wahrnimmt sowie dass der Lieferantenwechsel von Kunden am bestehenden Netz (Wechselkunden) von der Abteilung Dienstleistungen bearbeitet wird, von der auch die Wechselkunden des Strombereiches betreut werden. Welche Schlüsse daraus zu ziehen sind, bleibt offen.

Zur Frage der Schulung der Mitarbeiter wird ausgeführt, dass die Mitarbeiter der Abteilung Dienstleistungen „mit der Gleichbehandlung von Kunden bereits bestens vertraut“ sind und ergänzend „noch eine besondere Unterweisung im Hinblick auf das GWG bezüglich Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot“ erfolgen wird. Die Frage nach der Überprüfung der Einhaltung des Übereinstimmungsprogramms wurde nicht beantwortet, offenbar vor dem Hintergrund, dass ein solches Programm weder existiert noch die EWW AG sich zu dessen Erstellung verpflichtet fühlt. Welche innerbetrieblichen Sanktionen für den Fall des Verstoßes gegen das Übereinstimmungsprogramm bestehen, wurde nicht beantwortet. Die Angaben des betroffenen Unternehmens sind insgesamt als nicht zufriedenstellend zu bezeichnen. Die EWW AG hat von der Möglichkeit, binnen einer Nachfrist ergänzende Angaben zu machen bzw. Unterlagen vorzulegen, keinen Gebrauch gemacht.

Energie Graz

Die Energie Graz hat ein Übereinstimmungsprogramm vorgelegt und den Fragebogen beantwortet.

Auf die Frage, wie das Erfordernis der Gleichbehandlung im Unternehmen kommuniziert wird, berichtet die Energie Graz, dass die Aufgaben des Netzbetreibers und die des Energieversorgers in getrennten Organisationseinheiten durchgeführt werden. Die Schulung der Mitarbeiter erfolgt im Rahmen ihrer Tätigkeiten. Darüber hinaus wird den Mitarbeitern der Inhalt des Übereinstimmungsprogramms zur Kenntnis gebracht. Die Überprüfung der Einhaltung des Übereinstimmungsprogramms erfolgt durch den Übereinstimmungsbeauftragten. Dies erfolgt in der Weise, dass die Einhaltung des Übereinstimmungsprogramms zunächst von den Vorgesetzten der Organisationseinheiten überwacht wird und gegebenenfalls der Übereinstimmungsbeauftragte zu informieren ist. Da es zur Zeit keine Verstöße gegen das Übereinstimmungsprogramm gibt, sind nach Angaben des Unternehmens auch keine Sanktionen erforderlich. Sollte es jedoch einmal zu einem Verstoß kommen, ist mit „geeigneten Maßnahmen“ zu rechnen.

Im Übereinstimmungsprogramm wird festgehalten, dass alle Netzbenutzer und alle Versorger bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen gleich behandelt werden. Diese Pflicht

zur Nichtdiskriminierung besteht für die Mitarbeiter der Organisationseinheiten, die die Aufgaben des Netzbetreibers erfüllen.

Weiters wird bestimmt, dass die für die Tätigkeiten eines Netzbetreibers zuständigen Mitarbeiter nicht Teil betrieblicher Einrichtungen sein dürfen, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erdgasgewinnung, Kauf, Lieferung oder Speicherung zuständig sind. Darüber hinaus ist deren Handlungsunabhängigkeit zu gewährleisten. Welche Maßnahmen in diesem Zusammenhang vorgesehen sind, bleibt offen.

Energie Ried GmbH

Die Energie Ried GmbH hat kein Übereinstimmungsprogramm vorgelegt, sondern lediglich den beantworteten Fragebogen retourniert. Die Kommunikation der Gleichbehandlung wird den Angaben des Netzbetreibers zufolge darauf beschränkt, dass das gesetzliche Diskriminierungsverbot des § 18 GWG den Mitarbeitern schriftlich zur Kenntnis gebracht wird. Wie die Mitarbeiter im Hinblick auf das Erfordernis der Gleichbehandlung geschult werden, wurde nicht beantwortet, ebenso wenig wie die Frage nach der Überprüfung der Einhaltung des Übereinstimmungsprogramms. Als innerbetriebliche Sanktion für den Fall des Verstoßes gegen das Übereinstimmungsprogramm ist eine „Verwarnung“ vorgesehen. Insgesamt sind die Angaben des betroffenen Unternehmens als wenig aussagekräftig zu bezeichnen. Von der Möglichkeit, binnen einer Nachfrist ergänzende Angaben zu machen bzw. Unterlagen vorzulegen, wurde kein Gebrauch gemacht.

EVA

Die EVA hat kein Übereinstimmungsprogramm vorgelegt, den Fragebogen jedoch beantwortet. Demnach wurden bei den Muttergesellschaften der EVA für deren Tätigkeit gesonderte Organisationseinheiten geschaffen; deren Mitarbeiter wurden auf die Erfordernisse der Gleichbehandlung ausdrücklich hingewiesen. Die Mitarbeiter der jeweiligen Organisationseinheiten wurden z.B. mittels Teilnahme bzw. zur Verfügungstellung von Unterlagen über die Unbundling-Veranstaltung der Energie-Control GmbH³ geschult bzw. informiert. Die Einhaltung des Übereinstimmungsprogramms wird durch regelmäßige Kontrollen der Geschäftsführung der EVA bei den jeweiligen Organisationseinheiten überprüft. Sollte der EVA aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des Übereinstimmungsprogramms ein Schaden erwachsen, kann dieser seitens EVA im Innenverhältnis gegen die Muttergesellschaften geltend gemacht werden. Im Übrigen kommen die anwendbaren einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

³ Informationsveranstaltung im Oktober 2003.

EVN AG

Die EVN AG hat ein Übereinstimmungsprogramm vorgelegt. Bei der EVN AG wurde die Gleichbehandlung insbesondere durch Herausgabe einer Organisationsanweisung sowie des aufgestellten Übereinstimmungsprogramms mit Dienstmitteilung kommuniziert. In diesen Dokumenten wird insbesondere auch auf die Abwicklung von Kundenkontakten eingegangen, wobei hier Grundsätze aufgestellt werden. Die betroffenen Organisationseinheiten wurden mehrstündigen Schulungen durch den Übereinstimmungsbeauftragten unterzogen; diese Schulungen wurden mehrmals angeboten. Eine Überwachung des Übereinstimmungsprogramms erfolgt stichprobenartig durch den Übereinstimmungsbeauftragten (und dessen Stellvertreter), allfällige Verstöße werden disziplinar im Rahmen bestehender interner Organisationsrichtlinien geahndet. Die EVN AG zählt demonstrativ die Gleichbehandlung betreffende Sachverhalte auf, und führt aus, wie Mitarbeiter Ihres Unternehmens sich in diesen Situationen zu verhalten haben: So wird etwa die Vorgangsweise bei Neuanschlüssen umschrieben, wo etwa jeder Mitarbeiter darauf zu achten hat, dass anderen Lieferanten keine Ungleichbehandlung widerfahren darf und Kunden, bei denen ein Neuanschluss vorgenommen wird, ihren Lieferanten wählen dürfen. Auch bei „Rückgewinnungsaktionen“ ist von allen Mitarbeitern stets eine Gleichbehandlung aller Versorger zu berücksichtigen: von Kunden, welche einen Wechsel vorgenommen haben, darf der Wechsel des Versorgers gegenüber einem verbundenen Unternehmen nur durch Übermittlung der Kündigung bzw. der Wechselliste 0304 mitgeteilt werden.

KELAG

Die KELAG hat ein Übereinstimmungsprogramm erstellt, welches nach eigenen Angaben eine Art Verhaltenskodex darstellt. Das Erfordernis der Gleichbehandlung wird grundsätzlich durch Schulungen der Mitarbeiter in der Form kommuniziert, als persönliche Gespräche mit den betroffenen Gruppen/Mitarbeitern geführt werden. Allerdings wird die Einhaltung des Übereinstimmungsprogramms bei der KELAG weder gesondert überprüft, noch ist für Mitarbeiter, welche gegen das Übereinstimmungsprogramm verstoßen, irgendeine Sanktion vorgesehen. Für solche Fälle ist nur „Beratung,“ bzw. „Aufklärung“ vorgesehen. Es kann hier nicht von einer vollständigen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ausgegangen werden. Nach Angaben der KELAG sei dies nicht notwendig, da die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Marktregeln eine Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen garantieren. Es wird anhand von Fällen der Praxis zu überprüfen sein, inwieweit diese optimistische Prognose des Netzbetreibers KELAG auch eintreffen wird, anderenfalls der Übereinstimmungsbeauftragte hier für drohende Missstände zur Verantwortung zu ziehen wäre. Seitens der KELAG wurde jedoch darauf hingewiesen, dass derzeit an einer

Ausgliederung des Verteilernetzbereiches in eine eigene Netzgesellschaft gearbeitet werde und mit Aufnahme der operativen Tätigkeit der Netzgesellschaft ein erweitertes Übereinstimmungsprogramm vorgelegt werde.

LINZ GAS/WÄRME GmbH

Die LINZ GAS/WÄRME GmbH hat ein Übereinstimmungsprogramm erstellt und den Fragebogen beantwortet. Das Übereinstimmungsprogramm enthält einen Maßnahmenkatalog (Details siehe unten zu den einzelnen Punkten).

Das Erfordernis der Gleichbehandlung wird durch „laufende Unterweisungen und Schulungen“ sowie eine Vorstandsverfügung des Mutterunternehmens Linz AG im Unternehmen kommuniziert. Diese Maßnahmen erscheinen zielführend. Der weiters angeführte firmeninterne „Rundlauf“ von Bundesgesetzblättern dürfte dagegen – ohne weitere Erläuterung durch den Übereinstimmungsbeauftragten – nicht zur detaillierten Information der Mitarbeiter geeignet sein.

Die Frage nach der Einhaltung des Übereinstimmungsprogramms wurde sehr allgemein beantwortet. Demnach wird die Einhaltung durch „die Tätigkeit des Übereinstimmungsbeauftragten, die laufende Schulung der Mitarbeiter“ und „regelmäßige Auditierung des Übereinstimmungsbeauftragten“ gewährleistet. Überdies würden die „im Sinne des Unbundlings implementierten Prozesse ... von sich aus“ sicherstellen, dass das Übereinstimmungsprogramm eingehalten werde.

Zur Frage der innerbetrieblichen Sanktionen für den Fall des Verstoßes gegen das Übereinstimmungsprogramm verweist das Unternehmen auf die Disziplinarordnung der Linz AG, die je nach Schwere des Vergehens auch finanzielle Einbußen der Mitarbeiter vorsehen kann.

OMV Gas GmbH

Die OMV Gas GmbH hat den Fragebogen beantwortet und nach Urgenz ein Übereinstimmungsprogramm vorgelegt. Seitens des Unternehmens wird darauf hingewiesen, dass eine denkbare „Palette“ der Ungleichbehandlung gering sei, da der Kundenvertrieb der OMV Gas GmbH ausgegliedert worden sei. Eingewandt wird ebenfalls, dass der Versorgerwechsel auf Fernleitungsebene über den Regelzonenführer AGGM Austrian Gas Grid Management AG laufe, weshalb es grundsätzlich nicht erforderlich sei, Mitarbeiter des Netzbetreibers auf den eigenen Vertrieb hinzuweisen. Die Kommunikation über das Übereinstimmungsprogramm erfolge in den Abteilungsleiter-Sitzungen; über die Abteilungsleiter werde das Erfordernis der Gleichbehandlung an die Mitarbeiter des Unternehmens weitergeleitet. Mittels eines firmeninternen Informationsmediums werden alle Mitarbeiter über die im geschäftlichen Verkehr gebotene Gleichbehandlung informiert, bei

Verstoß drohen arbeitsrechtliche Konsequenzen. Das firmeninterne Übereinstimmungsprogramm wurde schließlich im September 2004 vorgelegt und in einem firmeninternen Kommunikationsinstrument mit dem Hinweis veröffentlicht, dieses aufmerksam durchzulesen und als Leitfaden des Unternehmens zu betrachten. .

OÖFG

Die OÖFG hat ein Übereinstimmungsprogramm vorgelegt und den Fragebogen beantwortet. Das Erfordernis der Gleichbehandlung wird im Unternehmen durch Schulungen für alle Mitarbeiter sowie eine Broschüre zur Liberalisierung des Erdgasmarktes kommuniziert. Einschlägige rechtliche Grundlagen (GWG, Verordnungen, Marktregeln) werden den Abteilungsleitern übermittelt, Aktualisierungen erfolgen durch den Übereinstimmungsbeauftragten.

Weiters wurde ein Verhaltenskodex erlassen, der von den Mitarbeitern einzuhalten ist. Der Kodex ist Teil des von der OÖFG vorgelegten Übereinstimmungsprogramms. Die im Verhaltenskodex enthaltenen Verhaltensweisen werden in das Organisationshandbuch eingearbeitet. Der Verhaltenskodex betrifft die Punkte Kundenwechsel, Lieferantenwechsel und Datenzugriff. Beim Kundenwechsel ist „darauf zu achten, dass der Netzbetreiber den Wechsel des Versorgers, auch Unternehmen, mit denen er gesellschaftsrechtlich verbunden ist, nur durch die Übermittlung der Kündigung bzw. der Wechselliste mitteilt“.

Bezüglich Lieferantenwechsel wird auf die Sonstigen Marktregeln der Energie-Control GmbH und die Wechselverordnung gemäß § 42e GWG verwiesen und werden darin enthaltene Grundsätze (Wechselfrist, Wechselstichtag, Vollmachtserfordernis etc) angeführt.

Punkto Datenzugriff wird festgehalten, dass „kein Versorger (...) einen sachlich nicht gerechtfertigten, insbesondere aus dem Bereich des Netzes herrührenden Informationsvorsprung“ haben darf. Die Formulierung „sachlich nicht gerechtfertigt“ ist unklar.

Die Überwachung des Übereinstimmungsprogramms erfolgt durch den Übereinstimmungsbeauftragten. Der Übereinstimmungsbeauftragte wird bei „kundenrelevanten Vorhaben“ des Netzbetreibers einbezogen, das sind nach Angaben des Unternehmens außenwirksame Aktionen der OÖFG wie etwa die Frühjahrsförderaktion, Beteiligung an der Wertscheck-Aktion, Sponsoring etc. „Kritische Punkte“ bei derartigen Vorhaben werden protokolliert. Im Bedarfsfall erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex durch den Übereinstimmungsbeauftragten.

Für den Fall eines Verstoßes gegen das Übereinstimmungsprogramm finden „je nach Tragweite, dieselben Konsequenzen, wie bei einer sonstigen Verfehlung“ Anwendung. Dabei handelt es sich nach Angaben des Unternehmens um disziplinar- und arbeitsrechtliche Folgen. Die Mitarbeiter wurden auf die einschlägigen Strafbestimmungen des GWG hingewiesen.

Salzburg AG

Die Salzburg AG hat ein Übereinstimmungsprogramm vorgelegt sowie den Fragebogen beantwortet. Das Übereinstimmungsprogramm beinhaltet Verhaltensregeln für die Mitarbeiter, insbesondere zu den Themen Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, Verhalten gegenüber Netzkunden sowie Datenzugriff.

Das Übereinstimmungsprogramm wird „aktiv im Unternehmen kommuniziert“ und es wird nach Angaben des Netzbetreibers ein entsprechender Verhaltenskodex für Mitarbeiter erstellt, der diesen nachweislich zur Kenntnis gebracht werden soll. Darüber hinaus erfolgt eine aktive regelmäßige Unterstützung des Managements im Hinblick auf das Übereinstimmungsprogramm.

Zum Übereinstimmungsprogramm werden regelmäßige Schulungen im Zusammenhang mit spezifischen Mitarbeiterschulungen erfolgen bzw. soll eine Einführungsschulung für neue Mitarbeiter erfolgen. Zur Überprüfung der Einhaltung des Übereinstimmungsprogramms soll ein Evaluierungsprozess eingerichtet werden, der „transparent abläuft“ – die Angaben sind hier freilich etwas vage.

Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß von Mitarbeitern sollen „Disziplinarmaßnahmen“ erfolgen – welche dies sind, bleibt offen.

Stadtwerke Bregenz GmbH

Die Stadtwerke Bregenz haben anfangs kein Übereinstimmungsprogramm vorgelegt. In der Stellungnahme zum Fragebogen wird diesbezüglich nur darauf verwiesen, dass es sich um ein vergleichsweise kleines Unternehmen handelt und detailliert ausgeführt, wie viele Personen dem Gasnetz und dem Gasvertrieb zuzurechnen sind. Eine Trennung von Gasnetz und Gasvertrieb sei deshalb im Sinne einer kostengünstigen Betriebsführung nicht möglich. Es wurden neben der Nennung des Übereinstimmungsbeauftragten vorerst keine Angaben zur Behandlung dieses Themas im Unternehmen, zur etwaigen Sanktionierung etc gemacht. Im Rahmen einer nochmaligen Aufforderung durch die Energie-Control GmbH, das fehlende Übereinstimmungsprogramm gemäß § 7 Abs. 3 lit. c GWG nachzureichen, wurde seitens der Stadtwerke Bregenz das von der Energie-Control GmbH zur Verfügung gestellte „Musterübereinstimmungsprogramm“ ohne wesentliche Adaptionen übernommen. Somit können die Bestimmungen zur Behandlung im Unternehmen sowie alle folgenden Bereiche (Organisation, etc.) inhaltlich dem „Musterübereinstimmungsprogramm“ entnommen werden (vgl. Anhang 2 zum vorliegenden Bericht).

Stadtwerke Kapfenberg GmbH

Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH haben anfangs kein Übereinstimmungsprogramm erstellt und den Fragebogen nur sehr kurz gehalten beantwortet. Das Erfordernis der Gleichbehandlung wird dadurch erfüllt, dass die Aufgaben des Gasnetzbetreibers und des Energieverkaufes von getrennten Geschäftsfeldern durchgeführt werden. Die Mitarbeiter werden im Rahmen ihrer Tätigkeiten geschult. Ursprünglich erfolgte die Angabe, dass die Einhaltung des (nicht vorhandenen) Übereinstimmungsprogramms durch den Übereinstimmungsbeauftragten überprüft wird und Sanktionen bei Nichteinhaltung des (nicht bestehenden) Übereinstimmungsprogramms nicht vorgesehen sind.

Einer nochmaligen Aufforderung durch die Energie-Control GmbH, das fehlende Übereinstimmungsprogramm gemäß § 7 Abs. 3 lit. c GWG nachzureichen, wurde seitens der Stadtwerke Kapfenberg GmbH nachgekommen. Darin wird bestimmt, dass für die Einhaltung des Übereinstimmungsprogramms die jeweils Vorgesetzten der Organisationseinheiten Sorge zu tragen haben und bei Nichteinhaltung den Übereinstimmungsbeauftragten zu informieren haben. Verstöße gegen das Übereinstimmungsprogramm werden nunmehr mit geeigneten Maßnahmen sanktioniert.

Stadtwerke Klagenfurt AG

Die Stadtwerke Klagenfurt AG haben kein Übereinstimmungsprogramm vorgelegt, den Fragebogen jedoch beantwortet. Seitens des Unternehmens wurden interne Richtlinien entwickelt (jedoch nicht vorlegt), die etwa durch das betriebliche Bildungsprogramm den Mitarbeitern kommuniziert werden. Welchen Inhalt dieses Bildungsprogramm hat und inwieweit dieses für Mitarbeiter der Stadtwerke Klagenfurt AG verpflichtend ist, geht aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor. Eine Einhaltung und Überprüfung des Bildungsprogramms ist durch das „interne Kontrollsystem“ vorgesehen. Woraus dieses besteht, wird seitens der Stadtwerke Klagenfurt AG nicht erläutert. Allfällige Verstöße gegen das Bildungsprogramms werden gemäß der Vertragsbedienstetenordnung geahndet.

Stadtwerke Leoben

Die Stadtwerke Leoben haben anfangs kein Übereinstimmungsprogramm abgeliefert, jedoch den Fragenkatalog beantwortet. Demnach wird das Erfordernis der Gleichbehandlung im Rahmen der wöchentlich stattfindenden Dienstbesprechungen im Unternehmen kommuniziert. Auch die Schulungen erfolgten im Rahmen der Dienstbesprechungen. Weiters wird angeführt, dass insgesamt nur vier Personen mit der Kundenbetreuung betraut sind. Aus diesem Grund gibt es im Unternehmen auch kein spezielles Übereinstimmungsprogramm. Sollte dennoch ein Verstoß gegen das (nicht bestehende) Übereinstimmungsprogramm vorkommen, ist mit einem Verweis zu rechnen.

Da es bei den Stadtwerken Leoben kein Übereinstimmungsprogramm gibt, kann dessen Einhaltung auch nicht überprüft werden. Es wird jedoch angeführt, dass alle Gasanbieter und Gaskunden im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Leoben gleich behandelt werden. Nähere Angaben dazu gibt es jedoch nicht.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass das Erfordernis der Gleichbehandlung im Unternehmen nur einen geringen Stellenwert hat. Dies ist vermutlich auf die geringe Mitarbeiteranzahl zurückzuführen (darauf wird seitens des Unternehmens auch immer wieder hingewiesen). Im vorliegenden Organigramm sind ca. 11 Mitarbeiter zu 100 % und ca. 10 Mitarbeiter zu 50 % den Stadtwerken Gasversorgung zuzurechnen.

Im Rahmen einer nochmaligen Aufforderung durch die Energie-Control GmbH, das fehlende Übereinstimmungsprogramm gemäß § 7 Abs. 3 lit. c GWG nachzureichen, wurde seitens der Stadtwerke Leoben das von der Energie-Control GmbH zur Verfügung gestellte „Musterübereinstimmungsprogramm“ ohne wesentliche Adaptionen übernommen. Somit können die Bestimmungen zur Behandlung im Unternehmen sowie alle folgenden Bereiche (Organisation, etc.) inhaltlich dem „Musterübereinstimmungsprogramm“ entnommen werden (vgl. Anhang 2).

Stadtwerke Steyr

Die Stadtwerke Steyr haben kein Übereinstimmungsprogramm erstellt. Der Netzbetreiber hat der Behörde zur Beantwortung des Fragebogens in diesem Zusammenhang folgende Informationen übermittelt:

„Das Erfordernis der Gleichbehandlung im Unternehmen wird durch regelmäßige Zusammenkünfte der mit dem Netzbetrieb befassten Mitarbeiter, worin die strikte Trennung von Versorger und Netzbetreiber diskutiert wird, kommuniziert. Die Grundlage der Schulungen bilden die von der Energie-Control GmbH ins Internet gestellten Unterlagen.“
Selbst unter Rücksichtnahme auf die vergleichsweise geringe Unternehmensgröße⁴ der Stadtwerke Steyr wären dem Unternehmen in diesem Zusammenhang detailliertere Angaben zumutbar gewesen. Die Erfahrungen der Praxis werden zeigen, ob das Thema Gleichbehandlung im Unternehmen ausreichend Berücksichtigung findet.

STGW/ Gasnetz Steiermark GmbH (GSG)

Die STGW hat ein Übereinstimmungsprogramm aufgestellt und den Fragebogen beantwortet. Die STGW ist aufgrund von § 7 Abs. 2 GWG zur gesellschaftsrechtlichen Entflechtung verpflichtet, als Folge dieser Entflechtungspflicht wurde die Gasnetz Steiermark

⁴ 22 Gaswerkmitarbeiter betreuen 6600 Kunden; vgl <http://www.steyr.at/stadtbetriebe/>

GmbH (GSG) als unabhängiger Netzbetreiber eingerichtet. Bis zum Beginn der operativen Tätigkeit der GSG werden die Aufgaben der GSG von der STGW erfüllt.

Bei der Beantwortung des Fragekataloges seitens STGW wird angeführt, dass es geplant ist, die Information zum Thema Gleichbehandlung bei der STGW mittels eines Rundschreibens zu kommunizieren. Im Übereinstimmungsprogramm selbst wird dies jedoch ergänzt, indem angeführt wird, dass die Mitarbeiter der GSG das Übereinstimmungsprogramm unterschreiben müssen. Weiters wird angeführt, dass Mitarbeiter und deren Leitungspersonen, die im Rahmen eines Service Level Vertrages mit der GSG (demnach muss hier das Personal der STGW gemeint sein) Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Informationen haben, ebenfalls dieses Übereinstimmungsprogramm und darüber hinaus eine Vereinbarung zur Verschwiegenheitspflicht unterzeichnen müssen.

Für die Einhaltung des Übereinstimmungsprogramms haben die jeweiligen Vorgesetzten Sorge zu tragen. Als Sanktionierung sind „geeignete Maßnahmen“ geplant, wobei Sanktionen nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen angeführt werden.

Ebenfalls sind Schulungsveranstaltungen geplant, durch die alle Mitarbeiter über die Grundsätze und Maßnahmen des Übereinstimmungsprogramms informiert werden.

Die geplanten Sanktionen und Schulungen klingen noch sehr theoretisch. Es bleibt abzuwarten, was davon in der Praxis tatsächlich umgesetzt wird.

TIGAS

Die TIGAS hat sowohl den Fragenkatalog der Energie-Control GmbH beantwortet, als auch ein dreiseitiges Übereinstimmungsprogramm vorgelegt. Was die Kommunikation des Übereinstimmungsprogramms im Unternehmen betrifft, so hält der beantwortete Fragenkatalog fest, dass Geschäftsleitung, Übereinstimmungsbeauftragter und die Leiter der Organisationseinheiten „die maßgeblichen gesetzlichen und selbstdefinierten Vorgaben“ den Mitarbeitern übermitteln. Dies wird insofern konkretisiert, als neben der sonstigen Kommunikation einmal jährlich eine Schulung der Mitarbeiter erfolgt; somit sei das Übereinstimmungsprogramm allen Mitarbeitern „nachweislich“ zur Kenntnis gebracht worden. Als Sanktion für den Fall des Verstoßes gegen das Übereinstimmungsprogramm wird die Ahndung entsprechend einschlägiger arbeitsrechtlicher Vorschriften bei Verletzung von Dienstpflichten angeführt, wobei dies dadurch aufgeweicht wird, als eine Bestrafung „unter Ansehung der Begleitumstände“ erfolgen wird.

VEG

Seitens der VEG wurde neben der Beantwortung des Fragekataloges ein Übereinstimmungsprogramm erstellt. Die Mitarbeiterschulung soll durch jährliche Unterweisungen durchgeführt werden. Interessant ist die Betrachtungsweise, dass, solange

keine Beschwerden von dritten Gashändlern vorliegen, von der Einhaltung des Übereinstimmungsprogramms und somit von der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer ausgegangen wird. Die innerbetrieblichen Sanktionen hängen von Art und Umfang des Verstoßes gegen das Übereinstimmungsprogramm ab. Nähere Angaben werden dazu nicht gemacht.

2.3 Organisation

BEGAS AG

Die BEGAS AG ist für den Netzbetrieb verantwortlich. Neben der BEGAS AG wurden für den Erdgashandel die BEGAS – Energievertrieb GmbH & Co KG und für die Energiedienstleistungen (inkl. Contracting und Kundendienst) die BEGAS – Wärme & Service GmbH gegründet. Beide Gesellschaften sind Tochtergesellschaften, die zu 100% im Eigentum der BEGAS AG stehen. Der BEGAS Konzern ist ein vertikal integriertes Erdgasunternehmen iSd Art. 2 Z 20 der Erdgasbinnenmarkttrichtlinie 2003/55/EG. Hinsichtlich der organisatorischen Trennung zwischen Netzbetrieb und Vertrieb wird seitens des Unternehmens darauf hingewiesen, dass diese bereits vor Inkrafttreten des GWG bestanden hat.

Im Zusammenhang mit aktuellen Entwicklungen bei der BEGAS AG wurde der Energie-Control GmbH ein aktuelles Organigramm übermittelt, aus dem hervorgeht, dass die BEGAS AG als Netzbetrieb nur mehr aus zwei Organisationseinheiten besteht. Dabei handelt es sich einerseits um den technischen Bereich und andererseits um den kaufmännischen Bereich (Konzerndienstleistungen). Die Hauptabteilung Konzerndienstleistungen (der kaufmännische Bereich) umfasst alle Servicedienste für den gesamten Konzern. Das bedeutet, dass die Tätigkeiten der Hauptabteilung Konzerndienstleistungen der BEGAS AG auch für die Tochtergesellschaften gegen Entgelt im Rahmen von Dienstleistungsverträgen durchgeführt werden. Abgesehen von der Abteilung Ab- und Verrechnung findet im Bereich Konzerndienstleistungen grundsätzlich kein Kundenkontakt statt. Die Hauptabteilung Technik deckt alle technischen Tätigkeiten wie Bau und Instandhaltung des Netzes sowie Energieberatung ab. Bei den Tätigkeiten der Hauptabteilung Technik bestehen keine Dienstleistungsverträge zwischen der BEGAS AG und den Tochtergesellschaften. Dienstleistungsverträge sind hier auch nicht in Zukunft geplant. Einige Tätigkeiten der Hauptabteilung Technik, wie zB das Verlegen von Leitungen, werden jedoch an externe Dienstleister außerhalb des BEGAS Konzerns vergeben. Zur Spitzenabdeckung wird im geringen Ausmaß auch auf Mitarbeiter der Begas Wärme & Service GmbH (zB bei Zählerablesungen) zurückgegriffen.

Seitens der BEGAS AG wurde darauf hingewiesen, dass aktuell mit Hilfe eines externen Beraters die Sollstruktur des BEGAS Konzerns festgelegt wird. Als Ergebnis dieser neuen Festlegung wurde an die Energie-Control GmbH das genannte aktuelle Organigramm übermittelt. Die genauen Kompetenzaufteilungen scheinen dabei noch nicht vollständig abgeschlossen zu sein.

Die BEGAS AG führt aus, dass durch das organisatorische Unbundling die Mitarbeiter des Netzbetriebes ausschließlich im Bereich Abrechnung/Inkasso in Kundenkontakt zu Themen sind, die sowohl das Netz als auch die Energie betreffen. Darüber hinaus wird seitens des Netzbetriebes ausschließlich die Energieberatung Netz als Tätigkeit mit Kundenkontakt durchgeführt. Weiters wird darauf hingewiesen, dass jene Mitarbeiter aus dem Netzbereich, die die Energieberatung durchführen, nicht zum Abschluss von Erdgaslieferverträgen berechtigt sind. Wechsellisten und die damit verbundenen EDV-technischen Arbeiten werden ausschließlich von der Abteilung Ab- und Verrechnung bearbeitet.

Netzzutrittsverträge werden grundsätzlich durch die Abteilung Energieberatung Netz abgeschlossen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, für jeden Energieanbieter Formulare für Netzzutrittsverträge zu bestellen und die entsprechende Vertragsbeziehung anzubahnen. Mit der verkaufsseitigen Betreuung von besonderen Maßnahmen zur Verdichtung oder dem Neuausbau von Netzen wird die Best Energy Vertriebs GmbH beauftragt.

EWV AG

Die EWW AG ist ein horizontal und vertikal integriertes Erdgasunternehmen. Eine gesellschaftsrechtliche Trennung im Sinne des § 7 Abs. 2 GWG ist auf Grund der Größe des Unternehmens nicht erforderlich. Angaben zur Organisationsstruktur wurden nur in einem sehr eingeschränkten Ausmaß gemacht:

Die Agenden des Netzbetreibers werden „vom technischen Betriebsleiter und seinen Mitarbeitern, die ausschließlich für den Netzbetrieb zuständig sind, wahrgenommen. Verbunden sind damit alle Tätigkeiten wie Planung, Errichtung, Instandhaltung, Betriebsüberwachung und Dokumentation.“ Ob es sich beim Netzbetrieb um eine eigene Organisationseinheit handelt, wurde nicht angegeben. „Die Tätigkeit des Gashandels wird für Großkunden vom gewerberechtlichen Geschäftsführer und für Kleinkunden vom Kundenzentrum wahrgenommen“.

Hausanschlüsse werden vom technischen Betriebsleiter verkauft. Angaben betreffend Verhaltensregeln für den Verkauf von Neuanschlüssen wurden nicht gemacht.

Energie Graz

Die Energie Graz GmbH & Co.KG ist seit 1.1.2003 als Rechtsnachfolger in alle den Energiebereich betreffenden Rechtsgeschäfte der Grazer Stadtwerke AG eingetreten und

damit Versorger und Netzbetreiber bei Strom, Erdgas und Fernwärme. Die Energie Graz ist somit ein horizontal und vertikal integriertes Erdgasunternehmen. Auf Grund der Unternehmensgröße ist die Energie Graz nicht zu einem gesellschaftsrechtlichen Unbundling gemäß § 7 Abs. 2 GWG verpflichtet.

Ein übermitteltes Organigramm zeigt, dass neben dem Bereich Personalstrategie und Personalentwicklung (Wirtschaftsplanung & Controlling) folgende Bereiche bestehen: Dienstleistungen, Technik und Vertrieb, wobei im Bereich Technik eine Unterteilung in Netze – Ausbau und Betrieb und Netze – Planung und Anschluss mit den jeweiligen Abteilungen vorgenommen wird.

Erklärend wird seitens der Energie Graz angeführt, dass die Aufgaben des Netzbetreibers und die des Energieversorgers in getrennten Organisationseinheiten durchgeführt werden. Kaufmännische und betriebswirtschaftliche Agenten werden fast zur Gänze über einen externen Dienstleistungsvertrag erfüllt. Alle Aufgaben eines Netzbetreibers werden innerhalb der Organisationseinheiten des Netzbetreibers erfüllt. Hausanschlüsse werden in einer eigenen Abteilung Anschluss Erdgas, die zum Bereich Netze – Planung und Anschluss gehört, vorgenommen.

Auf die Frage, welche Verhaltensregeln für den Verkauf von Neuanschlüssen hinsichtlich der Gleichbehandlung aller Versorger getroffen wurden, wird angeführt, dass jeder Versorger die Möglichkeit hat, Informationen über die Herstellung von Neuanschlüssen einzuholen. Nähere Angaben dazu sind nicht vorhanden.

Energie Ried GmbH

Die Energie Ried GmbH ist ein horizontal und vertikal integriertes Erdgasunternehmen und in den Geschäftsbereichen Strom/Gas/Wasser/Elektroinstallation/Handel tätig. Das Unternehmen unterliegt auf Grund der Anzahl der mit Erdgas versorgten Hausanschlüsse nicht der Verpflichtung zum gesellschaftsrechtlichen Unbundling gemäß § 7 Abs. 2 GWG. Der operative Netzbetrieb wird von 6 Mitarbeitern abgewickelt. Die „restlichen Dienstleistungen“ des integrierten Unternehmens werden von den „jeweiligen Abteilungen“ erbracht – nähere Angaben wurden nicht gemacht. Ob und welche organisatorischen Maßnahmen zur Gleichbehandlung der Versorger getroffen wurden, wurde nicht beantwortet.

Die Netz-Tätigkeiten Planung, Errichtung, Instandsetzung, Qualitätssicherung, Betrieb, Überwachung, Netzverwaltung, Planwesen und Instandhaltung sind nach Angaben des Unternehmens „Teil der den Netzbetreibern gemäß GWG auferlegten Pflichten“ und werden von den Mitarbeitern der Organisationseinheit Netzbetrieb erfüllt.

Die Mitarbeiter des Netzbetriebes erfüllen keine Vertriebsaufgaben; die Vertragsgestaltung für den Netzbereich wird „von den Mitarbeitern der Anlageberatung, die ausschließlich im

Netzbereich eingesetzt werden“, wahrgenommen. Der Abschluss von Energielieferverträgen erfolgt „ausschließlich durch die Mitarbeiter des Vertriebes Strom/Gas-Handel“.

Angaben, durch welche Organisationseinheit Hausanschlüsse zur Versorgung mit Erdgas verkauft werden, wurden nicht gemacht, ebenso wenig wie Angaben betreffend Verhaltensregeln für den Verkauf von Neuanschlüssen.

EVA

Die EVA ist ein im Aufbau befindliches integriertes Erdgasunternehmen und verfügt bis dato über kein eigenes Personal. Die erforderlichen Leistungen werden derzeit vorwiegend von den jeweiligen Organisationseinheiten der Muttergesellschaften im Rahmen von Betriebsführungsverträgen erbracht bzw. zugekauft. Zweck der EVA ist der Aufbau einer Erdgasversorgung im Tiroler Außerfern. Sämtliche Agenden der laufenden Betriebsführung für das Erdgasleitungssystem der EVA werden von den jeweiligen Organisationseinheiten der Muttergesellschaft Elektrizitätswerke Reutte GmbH (EWR) im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages wahrgenommen. Die Planung und Errichtung bzw. ein etwaiger Entstörungsdienst werden von Drittfirmen durchgeführt. Die Instandhaltung des Ortsnetzes wird von der Muttergesellschaft EWR wahrgenommen, die Instandhaltung der Hochdruckleitung von einer Drittfirma.

Die „Organisationseinheit Netz“ führt keine Vertriebsaufgaben aus. Hausanschlüsse werden von der „Organisationseinheit Kundenberatung/Verkauf Tarfkunden“ verkauft, welche organisatorisch und personell strikt von der „Organisationseinheit Netz“ getrennt ist.

EVN AG

Die EVN AG ist Betreiber von Erdgasfernleitungen- bzw. Verteilerleitungen sowie Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber iSd EIWOG. Daneben nimmt die EVN AG die Aufgabe der Wärmeversorgung wahr. Die EVN AG ist somit ein horizontal integriertes Erdgasunternehmen.

Die EVN AG ist zur Durchführung eines gesellschaftsrechtlichen Unbundling im Sinne des § 7 Abs. 2 verpflichtet. Eine eigene Netzgesellschaft wurde nach Angaben des Unternehmens bislang noch nicht gegründet, allerdings erfolgte eine Abspaltung des Groß- bzw. Kleinkundenvertriebs an Econgas und die EVN Energievertrieb Vertrieb GmbH & Co KG, sodass der Gas-Netzbetreiber gesellschaftsrechtlich getrennt verblieb: Der gesamte Gasbezug der EVN sowie der Verkauf an Großkunden und das Handelsgeschäft wird seit 1. Jänner 2003 über die EconGas, die gemeinsame Tochtergesellschaft der ENERGIEALLIANZ Partner und der OÖF sowie der OMV, abgewickelt. Der Verkauf von Erdgas an Endkunden erfolgt über die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG im Rahmen der ENERGIEALLIANZ:

ENERGIEALLIANZ

Die ENERGIEALLIANZ ist eine Kooperation der Landesgesellschaften EVN AG, WIEN ENERGIE GmbH, Energie AG Oberösterreich, BEWAG sowie des Stadtwerkes Linz AG im Vertriebs- und Handelsbereich. Der Vertrieb erfolgt einerseits durch die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH, der gemeinsamen Vertriebsgesellschaft, andererseits durch die regionalen Vertriebsgesellschaften der Partnerunternehmen. Die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH betreut überregionale Businesskunden sowie Großindustrie- und Kettenkunden im In- und Ausland mit einem Volumen von über 4.000 GWh, während die regionalen Vertriebsgesellschaften der Partnerunternehmen das Segment der Privat- und Businesskunden betreuen⁵.

EconGas

EconGas ist ein Zusammenschluss der BEGAS, EVN AG, Linz AG, Oberösterreichischer Ferngas AG, OMV Gas GmbH und WIENENERGIE. Kerngeschäft der EconGas GmbH ist der Erdgas-Direktvertrieb an Kunden mit einem Jahresverbrauch ab 500.000 m³ in Österreich und in Europa sowie der Handel mit Erdgas an internationalen Handelsplätzen und Börsen.⁶

Die Gruppe von Unternehmen bestehend aus EVN AG sowie ihren Vertriebstöchtern ist ein vertikal integriertes Erdgasunternehmen iSd Art. 2 Z 20 der Erdgasbinnenmarkttrichtlinie 2003/55/EG:

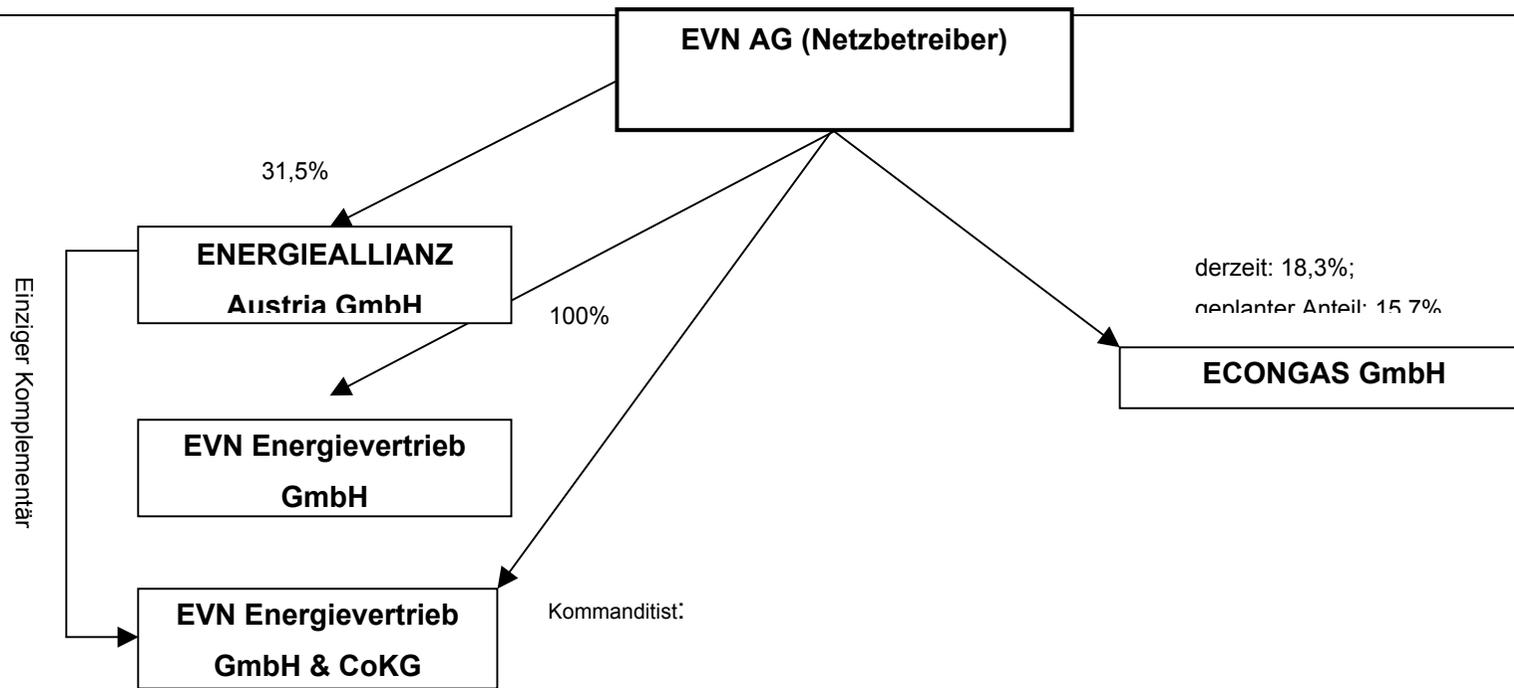
Kontrolle im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Fusionskontrollverordnung 139/2004/EG wird demnach „durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch

- a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens;
- b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren.“

⁵ Quelle: www.energieallianz.at

⁶ Quellen: www.energieallianz.at, www.econgas.at.

Kontrolle kann bei entsprechender vertraglicher Ausgestaltung daher entgegen der Ansicht der EVN AG auch durch einen Kommanditisten ausgeübt werden, wie der EVN AG im Verhältnis zur EVN Energievertrieb GmbH & Co KG.



Es bestehen nach Angaben des Unternehmens keine einschlägigen Dienstleistungsverträge zwischen den einzelnen Gesellschaften, mit Ausnahme eines zwischen der EVN AG einerseits und der EVN Energievertriebs GmbH & Co KG andererseits abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages, den die EVN AG allerdings als vollintegriertes Unternehmen abgeschlossen hat und auch erfüllt. Aufgaben wie etwa Planung, Errichtung, Instandsetzung, Qualitätssicherung, Betrieb, Überwachung, Netzverwaltung, Planwesen und Instandhaltung werden durchwegs von der EVN AG als integriertem Unternehmen wahrgenommen. Wie dem Organigramm zu entnehmen ist, gliedert sich das Unternehmen in drei Vorstandsbereiche, die technischen Netzaufgaben sind durchwegs dem Vorstandsbereich 2 zugeordnet, welcher für Betrieb und Technik (inklusive den Zuständigkeiten Technisches Controlling, System Operator und Zählerwesen) sowie Netz-Engineering Elektrizität, Netz-Engineering Gas und Netz-Engineering Wärme zuständig ist.

KELAG

Die KELAG betreibt ein Gas- und Stromnetz und ist ein Strom- und Gasversorger. Wie bereits dargelegt, wird derzeit entsprechend den Angaben des Unternehmens an einer Ausgliederung des Netzbereiches gearbeitet und im Zuge dessen ein erweitertes Übereinstimmungsprogramm vorgelegt werden. Derzeit stellt sich die Situation allerdings wie folgt dar:

Über Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen ist die KELAG insbesondere in den Bereichen Wärme, Stromerzeugung und Telekommunikation tätig. Die KELAG ist ein horizontal und vertikal integriertes Erdgasunternehmen. Die KELAG ist auf Grund ihrer Unternehmensgröße nicht zu einem gesellschaftsrechtlichen Unbundling im Sinne des § 7 Abs. 2 GWG verpflichtet. Das Unternehmen ist mit Informationen bezüglich seiner Organisationsstruktur sehr zurückhaltend. Die KELAG beschränkte sich im Wesentlichen auf Aussagen wie „Die organisatorischen Erfordernisse sind sowohl aufbau- als auch ablauftechnisch entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen umgesetzt.“ Den wenigen Informationen ist zu entnehmen, dass Prozesse, Formulare und Ansprechpartner der Abteilung „T-G“ (Naturgasnetz) hinsichtlich sämtlicher Versorger in gleicher Form angewendet und eingesetzt werden. Damit wird ein bereits aus dem Gesetz resultierendes Mindestanfordernis kommuniziert. Darüber hinaus werden kaum organisatorische Maßnahmen bekannt gegeben. Eine Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Versorger durch den integrierten Netzbetreiber KELAG kann aus den getroffenen Maßnahmen nicht geschlossen werden.

LINZ Gas/WÄRME GmbH

Die LINZ Gas/WÄRME GmbH ist ein horizontal integriertes Erdgasunternehmen, das in den Geschäftsbereichen Verteilung von Erdgas, Fernwärme- und Nahwärmeversorgung tätig ist. Eine eigene Gas-Netzgesellschaft wurde nicht errichtet. Diesbezüglich wird seitens des Unternehmens angegeben, dass die Umsetzung der Erdgasbinnenmarkttrichtlinie 2003/55/EG in nationales Recht abgewartet werden soll.

Zur Wahrung der dem Netzbetreiber übertragenen Aufgaben sind nach Angaben des Unternehmens derzeit keine Dienstleistungsverträge erforderlich. Die Netz-Funktionen werden von der Leitung der Organisationseinheit Gasnetz bzw. deren einzelnen Subeinheiten „Gas – Netzwirtschaft“, „Gas – Technische Dienste“ und „Bau & Instandhaltung“ wahrgenommen.

Vertriebsaufgaben iSv Belieferung mit Energie werden nicht vom Netz erbracht, sondern von den Versorgern Linz Gas Vertrieb GmbH & Co KG⁷ bzw. EconGas⁸.

Der Verkauf von Hausanschlüssen erfolgt durch die Organisationseinheit Dienstleistung Verkauf. Diese Organisationseinheit bietet ihre Dienste sowohl dem Bereich Netz als auch der Linz Gas Vertrieb GmbH & Co KG an. Nach Angaben der LINZ GAS/WÄRME GmbH hat es seit Voll-Liberalisierung des Marktes (1.10.2002) erst einen durch einen Fremd-Versorger zur Kenntnis gebrachten Wunsch zur Herstellung von Hausanschlüssen gegeben. Der Verkauf von Hausanschlüssen erfolgt „prinzipiell diskriminierungsfrei“. Der Maßnahmenkatalog sieht vor, dass bei Neuanschlüssen keine Ungleichbehandlung von Versorgern erfolgen soll und dem Kunden die freie Versorgerwahl zu ermöglichen ist.

OMV Gas GmbH

Die OMV Gas GmbH betreibt Erdgasfernleitungen sowie –speicher und ist Vertragspartner ausländischer Erdgasunternehmen für den Import russischen und norwegischen Erdgases. In Abwicklung dieser Importverträge beliefert die OMV Gas GmbH die EconGas mit Erdgas und wickelt die bestehenden Gaslieferverträge mit den Landesferngasgesellschaften außerhalb der EconGas ab. Es handelt sich hierbei um Supply-Restaktivitäten, die noch von der OMV Gas GmbH abgewickelt werden.

Die OMV Gas GmbH ist ein vertikal integriertes Erdgasunternehmen. Als Betreiber von Fernleitungen ist sie zu einem gesellschaftsrechtlichen Unbundling im Sinne des § 7 Abs. 2 GWG verpflichtet.

⁷ Auf diese Gesellschaft wurde, wie oben dargestellt, im Rahmen des ENERGIEALLIANZ-Zusammenschlusses der Teilbetrieb „Gas-Kleinkundenvertrieb“ übertragen.

⁸ In diese wurde der Teilbetrieb „Gas-Großkundenvertrieb“ im Wege der Linz Gas Vertrieb GmbH eingebracht.

Das Unternehmen hat ein Organigramm vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die Funktionen Transit und Speicher innerhalb einer Organisationseinheit wahrgenommen werden.

Allerdings werde in der Organisationseinheit T&S das Tagesgeschäft von unterschiedlichen Personen wahrgenommen, womit nach Ansicht der OMV Gas GmbH den gesetzlichen Anforderungen im Wesentlichen entsprochen wird. Dies vor allem vor dem Hintergrund, als es sich ja bei den Transitleitungen nicht um Fernleitungen handelt, welche den Inlandsbereich betreffen, sondern um Transitleitungen, welche gemäß der Konzeption des GWG eine Sonderstellung genießen, sodass die Anforderungen des § 7 GWG hier nicht unbeschränkt gelten. Eine weitere Sonderstellung hält die Abteilung Supply inne: Deren Tätigkeitsbereich ist – zumindest auf dem Papier – klar umschrieben und stark eingeschränkt, da sie lediglich die Import- und Abgabebündelung von Erdgas zu vollziehen hat. Was Zugriffsberechtigungen etc. betrifft, so ist allerdings diese Abteilung zur Gänze von sämtlichen anderen Abteilungen der OMV Gas GmbH im Wesentlichen getrennt. Diese Tätigkeit ist aus historischen Gründen bei der OMV Gas GmbH verblieben, systematisch gehört diese Tätigkeit zur Econgas. Diese Lösung ist nicht restlos unproblematisch, ein damit verbundenes „Diskriminierungspotenzial“ ist nicht auszuschließen.

Weiters sei auch angemerkt, dass der Gesellschaftsvertrag der OMV Gas GmbH eine Weisungsfreistellung des für den Netzbetrieb verantwortlichen Geschäftsführers vorsieht.

OÖFG

Die OÖFG betreibt ein Fernleitungs- bzw Verteilnetz und ist nach eigenen Angaben bereits gesellschaftsrechtlich von den Bereichen Lieferung und Verkauf entflochten⁹.

Salzburg AG

Die Salzburg AG ist ein horizontal und vertikal integriertes Erdgasunternehmen, das in den Geschäftsbereichen Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung sowie Telekommunikation, Kabel-TV und Internet tätig ist. Eine gesellschaftsrechtliche Trennung im Sinne des § 7 Abs. 2 GWG ist auf Grund der Größe des Unternehmens nicht erforderlich. Nach Angaben des Unternehmens ist die Errichtung einer spartenintegrierten Netzgesellschaft zur Nutzung von Synergien geplant, deren genaue Ausgestaltung von den endgültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängig ist.

Auf organisatorischer Ebene ist das Geschäftsfeld Netze mit etwa 110 Mitarbeitern von den übrigen Geschäftsbereichen funktional unbündelt, der Erzeugungsbereich ist einem anderen

⁹ Vgl die Abspaltung des Kleinkundenvertriebes auf die Erdgas Oberösterreich GmbH & Co KG (erdgas oberösterreich) sowie des Großkundenvertriebes auf die ErdgasindustrierversorgungsgmbH (mittlerweile mit EconGas verschmolzen).

Vorstandsressort zugeordnet. Diese Organisationseinheit betreut die Netze der Sparten Strom, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation. Den Gasnetzbereich betreffend erfüllt die Organisationseinheit die Aufgaben (strategische) Planung, Qualitätssicherung, Betrieb von Hoch- und Mitteldrucknetzen, Netzüberwachung, Netzverwaltung, Erstellung von Netzstatistiken, Netzkundenbetreuung, Planung der strategischen Netzinstandhaltung, Messung und Berechnung der Netzqualität, Betrieb des Netzlastverteilers (es gibt einen getrennten Produktionslastverteiler), Zählerwesen, Netzwirtschaft und Tarifierung (hier auch Abwicklung des Versorgerwechsels). Die Aufgaben Projektierung, Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung des Netzes, Planwesen sowie Betrieb des Niederdrucknetzes (nach Vorgaben des Geschäftsfeldes Netze) werden von der Organisationseinheit Technischer Service wahrgenommen.

Nach Angaben des Unternehmens erfüllt das Geschäftsfeld Netze keine Vertriebsaufgaben iSv Belieferung mit Energie. Netzanschlüsse werden „diskriminierungsfrei über den Vertrieb verkauft“. Das Übereinstimmungsprogramm sieht in diesem Zusammenhang vor, dass Netz-Mitarbeiter gegenüber Netzkunden ausschließlich die Interessen des Netzes zu vertreten haben und von sich aus keine Empfehlung über mögliche Zulieferer von Energie geben dürfen.

Stadtwerke Bregenz GmbH

Das „Musterübereinstimmungsprogramm“ wird von der Stadtwerke Bregenz GmbH vollinhaltlich übernommen. Darin wird unter anderem bestimmt, dass die Führungs- und Leitungsebene des Netzbetriebs nicht mit dem laufenden Betrieb der Geschäfte betreffend Erdgasgewinnung, Handel, Lieferung und Speicherung von Erdgas befasst ist.. Dieses nachträgliche Bekenntnis weicht von den ursprünglichen Angaben seitens der Stadtwerke Bregenz GmbH erheblich ab. Zum Thema Organisation wurde anfangs nur freimütig bekannt, dass es seitens der Stadtwerke Bregenz keinen Mitarbeiter in verantwortungsvoller Position gibt, welcher nicht gleichzeitig sowohl im Gasnetzbetrieb als auch im Gashandel tätig ist.

Stadtwerke Kapfenberg GmbH

Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH ist ein horizontal und vertikal integriertes Erdgasunternehmen; der Gasnetzbetrieb ist eines von neun Geschäftsfeldern, die wie folgt organisiert sind: Vertrieb und Marketing, Stromnetz, Gasnetz und Gestion Wasser, Stromerzeugung, Telesystem und E-Service, Wärme und GWH-Installation, E-Installation, Handel, Bestattung. Eine eigene Netzgesellschaft liegt somit nicht vor, auf Grund der Unternehmensgröße kommt die Verpflichtung zum Legal Unbundling gemäß § 7 Abs. 2 GWG auch nicht zum Tragen.

Im Gasnetzbetrieb werden die Planung, der Netzausbau, die Errichtung (Verkauf) von Hausanschlüssen, die Wartung und die Instandhaltungsarbeiten durchgeführt. Nach Angaben der Stadtwerke Kapfenberg GmbH werden keinerlei Vertriebsaufgaben im Geschäftsfeld Netzbetrieb durchgeführt.

Stadtwerke Klagenfurt AG

Die Stadtwerke Klagenfurt AG ist ein horizontal und vertikal integriertes Erdgasunternehmen, das neben der Versorgung mit Gas, Strom und Wärme sowie dem Betrieb der dazu gehörenden Netze insbesondere auch in den Bereichen Wasser, Telekommunikation und Informationstechnologie tätig ist. Auf Grund der Unternehmensgröße ist die Stadtwerke Klagenfurt AG nicht zur Durchführung eines Legal Unbundling gemäß § 7 Abs. 2 GWG verpflichtet. Die Stadtwerke Klagenfurt AG hat intern in der Abteilung „Energie“ und deren Untergruppierung „Gas“ die Geschäftsfelder „Gasnetz“ und „Gasvertrieb“ gegründet. Eine Verrechnung erfolgt getrennt zwischen den einzelnen Buchungskreisen, die Buchungskreise werden als „eigene Unternehmen im Unternehmen“ angesehen. Es ist vorgesehen, dass in Zukunft auch die „shared services“ im Rahmen von service level agreements ihre Leistungen verrechnen sollen, gleiches soll teilweise für die management services erfolgen.

Grundsätzlich erfolgt die Trennung zwischen Netz- und Energiebereich allerdings relativ klar, diese Trennung wurde auch personell vollzogen.

Stadtwerke Leoben

Das „Musterübereinstimmungsprogramm“ wird von den Stadtwerken Leoben vollinhaltlich übernommen. Dieses nachträgliche Bekenntnis weicht jedoch von den ursprünglichen Angaben seitens der Stadtwerke Leoben erheblich ab. Im Übereinstimmungsprogramm wird unter anderem bestimmt, dass die Führungs- und Leitungsebene des Netzbetriebs nicht mit dem laufenden Betrieb der Geschäfte betreffend Erdgasgewinnung, Handel, Lieferung und Speicherung von Erdgas befasst sein darf. Inwieweit diese Vorgaben in die Praxis umgesetzt werden, war zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Berichts noch nicht absehbar.

Die Stadtwerke Leoben sind ein horizontal und vertikal integriertes Erdgasunternehmen, das neben der Versorgung mit Gas, Strom und Wasser sowie dem Betrieb der dazu gehörenden Netze insbesondere auch in den Bereichen Nahwärme, Bestattung und öffentlicher Nahverkehr tätig ist. Auf Grund der Unternehmensgröße sind die Stadtwerke Leoben nicht zur Durchführung eines Legal Unbundling gemäß § 7 Abs. 2 GWG verpflichtet.

Bei den Stadtwerken Gasversorgung sind gemäß Organigramm neben der Direktion drei der insgesamt elf Bereiche der Stadtwerke Leoben inkludiert.

Hinsichtlich der Frage, welche organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden, um die Gleichbehandlung aller Versorger sicherzustellen, erläutern die Stadtwerke Leoben, dass

aufgrund der geringen Mitarbeiteranzahl Personalunionen bestehen. Diesbezügliche Maßnahmen werden, wenn, von der Geschäftsführung durchgeführt.

Innerhalb der Stadtwerke gibt es weder eine gesellschaftsrechtliche noch eine abteilungsmäßige Trennung und somit gibt es auch keine innerbetrieblichen Dienstleistungsverträge.

Die Planung von Netzerweiterungen wird nach wie vor vom Geschäftsführer und vom Techniker gemeinsam auf Basis von diversen Parametern durchgeführt.

Fremddienstleistungen werden dabei nicht in Anspruch genommen. Der Leitungsbau wird grundsätzlich durch eigenes Personal der Stadtwerke Leoben durchgeführt. Die Erd- und Baumeisterarbeiten werden dabei jedoch zugekauft.

Auch für die Instandsetzung gilt, dass diese grundsätzlich durch eigenes Personal der Stadtwerke Leoben durchgeführt wird. Die Instandsetzung der Gasstationen wird jedoch auch teilweise an Fremddienstleister vergeben. Nähere Angaben über die Dienstleistungsverträge zu den Fremddienstleister liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Qualitätssicherung wird derzeit ein Qualitätsmanagementnetzsystem aufgebaut. Nähere Angaben dazu wurden ebenfalls nicht getätigt.

Der Versorgungsbereich der Stadtwerke Leoben-Gasversorgung umfasst das Stadtgebiet von Leoben, wobei dieses in den letzten Jahren gasmäßig komplett aufgeschlossen wurde. Im Zuge der Aufschließungstätigkeit wurde auch das bereits bestehende Gasnetz generalsaniert bzw. erneuert. Aus diesem Grund befindet sich das Gasleitungsnetz in einem sehr guten Zustand. Daraus ergeben sich nunmehr geringe Errichtungs- und Instandsetzungsaufwendungen und auch der Betrieb der Gasverteilanlagen ist ausschließlich mit eigenem Personal zu bewältigen.

Für den Bereitschaftsdienst wurde mit der Betriebsfeuerwehr Donawitz ein Abkommen getroffen, sodass Gebrechensfälle bei der ständig besetzten Leitstelle der Betriebsteuerwehr Donawitz zu melden sind.

Energieberatungen werden im Zuge von Neuanschlüssen durchgeführt.

Das EDV-basierte Planwesen wird vom Techniker der Stadtwerke Gasversorgung betreut. Bei Netzausbauten werden die neuen Leitungen vom Geometer der Stadtgemeinde Leoben eingemessen.

Instandhaltungen werden entsprechend den Instandhaltungsplänen bis auf wenige Tätigkeiten selbst durchgeführt.

Aufgrund der geringen Mitarbeiteranzahl gibt es keine Aufteilung zwischen Energie und Netz. Es werden sämtliche Aufgaben in Personalunion durchgeführt. Jedoch wird der Hausanschlussverkauf dem Bereich Netz zugeordnet.

Hinsichtlich der Verhaltensregeln für den Verkauf von Neuanschlüssen wird angeführt, dass im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Leoben derzeit keine Fremdanbieter „aktiv sind“ und somit beim Verkauf von Neuanschlüssen keine Verhaltensregeln erforderlich sind.

Stadtwerke Steyr

Die Stadtwerke Steyr sind ein horizontal und vertikal integriertes Erdgasunternehmen, das insbesondere in den Geschäftsbereichen Gas- und Wasserversorgung, öffentlicher Nahverkehr und Bestattung tätig ist.

Die Angaben des Unternehmens zur organisatorischen Ausgestaltung des Netzbetriebes beschränkten sich auf die Vorlage eines Organigramms, bestehend aus einer Aufzählung der Unterabteilungen der Netzabteilung, ohne Beschreibung von Mitarbeiteranzahl, Aufgaben oder Namen der Mitarbeiter. Eine personelle Trennung hinsichtlich der Netz- und Vertriebsaufgaben dürfte es jedoch nicht geben, führt das Unternehmen doch aus, dass es „keine eigenen Netzmitarbeiter gibt, sondern die Aufgaben im Verbund erledigt werden“. Zur gesetzlichen Verpflichtung der organisatorischen Entflechtung wird seitens des Unternehmens ausgeführt, dass „organisatorische Maßnahmen hinsichtlich der Gleichbehandlung aller Versorger ... nur sehr eingeschränkt getroffen werden [können], weil hierzu keine Personalreserven bestehen, respektive aus Kostengründen keine geschaffen wurden.“

Die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Qualitätssicherung, der Betrieb, die Überwachung, Netzverwaltung, das Planwesen und die Instandhaltung des Netzes werden nach Angaben der Stadtwerke Steyr „ausnahmslos von der Netzabteilung ... wahrgenommen“. Diese dürfte wiederum auch die Vertriebsaufgaben wahrnehmen (siehe oben), sodass de facto keinerlei organisatorische Trennung zwischen Netz und Vertrieb erfolgt.

Die Netzabteilung schließt nach Angaben des Unternehmens keine Verträge hinsichtlich einer Belieferung mit Energie ab. Dies steht jedoch in Widerspruch mit den Angaben des Unternehmens, wonach „es keine eigenen Netzmitarbeiter gibt, sondern die Aufgaben im Verbund erledigt werden“.

Hausanschlüsse werden von der Netzabteilung, Untergruppe Errichtung verkauft. „Die Schaffung von Neuanschlüssen erfolgt diskriminierungslos“ – wie dies angesichts der nach Angaben des Unternehmens bestehenden Personalunion betreffend Netz- und Vertriebsaufgaben bewerkstelligt wird, wurde leider nicht angegeben.

Wie bereits zum Punkt 2.2. ausgeführt, wären dem Unternehmen selbst unter Rücksichtnahme auf die Unternehmensgröße detailliertere Angaben zumutbar gewesen. Die Möglichkeit der Nachreichung entsprechender Daten bzw. Unterlagen wurde seitens des Unternehmens nicht in Anspruch genommen.

STGW/ GSG

Die STGW hat als Folge ihrer Entflechtungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 GWG die Gasnetz Steiermark GmbH (GSG) gegründet (Eintragung in das Firmenbuch per 20.12.2003). Die GSG ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der STGW. Ergänzend wird angeführt, dass geplant ist, diese Gesellschaft in weiterer Folge in eine GmbH & Co KG umzuwandeln. Einzige Kommanditistin und Gesellschafterin soll die STGW sein. Zur Erreichung der Unabhängigkeit des Netzbetreibers wurden im Gesellschaftsvertrag laut Angabe der STGW geeignete Maßnahmen getroffen. Zu diesen Maßnahmen zählen folgende Ausgestaltungen:

- Im Gesellschaftsvertrag wird das Weisungsrecht der Generalversammlung an die GmbH-Geschäftsführer hinsichtlich der laufenden/ordentlichen Geschäftsführung ausgeschlossen.
- Die Beschränkung der Geschäftsführer besteht im Rahmen von Budget und Finanzplan.
- Die Unabhängigkeit des Netzbetreibers wird im Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck verankert.
- Es wird kein Aufsichtsrat eingerichtet.
- Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung wird vorsehen, dass Beschlüsse der Geschäftsführer über die Willensbildung zur laufenden/ordentlichen Geschäftsführung schriftlich dokumentiert werden.
- Auf Ebene der STGW als Gesellschafterin wird vorgesehen, dass auch auf der Ebene des Vorstandes die Trennung der Zuständigkeiten für die Beteiligung am Netzbetreiber einerseits und den Bereich Vertrieb andererseits sichergestellt ist.

Eine Schwäche dieser Maßnahmen dürfte darin liegen, dass sie sich teilweise nicht nachvollziehen bzw. kontrollieren lassen; so kann beispielsweise die tatsächliche Geschäftsgebarung erheblich von der Definition des Unternehmensgegenstandes abweichen.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass bis zum Beginn der operativen Tätigkeit der GSG die Aufgaben der GSG von der STGW erfüllt werden. Bislang besteht in der STGW eine Organisationseinheit „Gasnetz Steiermark“. Die derzeitige Mitarbeiteranzahl dieser Organisationseinheit beträgt 13 Personen. Nach Angaben der STGW soll die gegründete GSG den selben Aufbau wie diese Organisationseinheit haben. Die tatsächliche Ausgliederung der Gasnetzgesellschaft dürfte demnach in der Praxis noch nicht umgesetzt sein.

Im Rahmen des Fragekataloges wird seitens des Unternehmens angeführt, dass die bereits durchgeführte organisatorische Trennung nach dem Gesichtspunkt durchgeführt wurde, die

Funktionsfähigkeit, die Sicherheit und die Rentabilität des Netzes und der Anlagen sicher zu stellen. Im Rahmen der bereits durchgeführten organisatorischen Trennung erfolgte auch in Bezug auf das Personal eine klare Trennung zwischen Erdgasvertrieb und Netz. Dies ist – so wird festgehalten - auch für die GSG zu gewährleisten. Es wird jedoch in Bezug auf die personelle Trennung nur auf das leitende Personal hingewiesen. Es bleibt somit offen, ob nicht-leitendes Personal Doppelfunktionen wahrnehmen wird oder nicht.

Angeführt ist auch, dass weiterhin sogenannte Service-Level-Verträge zwischen der STGW und der GSG bestehen werden.

TIGAS

Die TIGAS ist ein vertikal integriertes Erdgasunternehmen und nimmt die Aufgaben des Netzbetreibers sowie des Versorgers wahr. Für die TIGAS gilt die Ausnahmebestimmung des § 7 Abs. 4 GWG, es wurde keine gesellschaftsrechtliche Entflechtung der Tätigkeiten Netzbetrieb einerseits und Vertrieb und Verkauf andererseits vorgenommen. Um eine Gleichbehandlung aller Versorger sicherzustellen, wird auf die im Übereinstimmungsprogramm festgesetzten Grundsätze verwiesen. Dem Übereinstimmungsprogramm ist diesbezüglich zu entnehmen, dass jegliche Diskriminierung anderer Marktteilnehmer seitens aller Mitarbeiter zu unterlassen ist, wobei insbesondere die Einhaltung der Marktregeln, der einschlägigen Allgemeinen Bedingungen und die Verwendung der vorgelegten Vertragsschablonen vorgesehen ist. Grundsätzlich positiv wäre die angekündigte Tatsache, dass etwa eine Erreichbarkeit des Übereinstimmungsbeauftragten für Dritte durch entsprechende Information auf der Homepage ermöglicht wird. Eine Umsetzung dieser Maßnahme dürfte bisher jedoch nicht erfolgt sein. Die vorgelegten Unterlagen bringen zum Ausdruck, den gesetzlichen Anforderungen ordnungsgemäß nachkommen zu wollen. Ob dadurch eine wirksame Vermeidung von Diskriminierung und Information innerhalb des Unternehmens realisiert wird, kann jedoch hier nicht beurteilt werden.

WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH

Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH ist Netzbetreiber und grundsätzlich vom Energievertriebsunternehmen WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG getrennt. Allerdings erbringt die direkt der Geschäftsführung der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH unterstellte Abteilung Energievertrieb ausschließlich (Vertriebs-)Leistungen für die WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG. Eine gesellschaftsrechtliche Verflechtung zwischen den beiden Unternehmen besteht darin, als die Netzgesellschaft WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH Kommanditist der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG ist. Eine unabhängige Netzgesellschaft wurde nicht gegründet, allerdings erfolgte eine Abspaltung des Vertriebs

(an Econgas und WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG), sodass der Netzbetreiber gesellschaftsrechtlich getrennt verblieb. Die Gruppe von Unternehmen bestehend aus WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG und EconGas ist ein vertikal integriertes Erdgasunternehmen iSd Art. 2 Z 20 der Erdgasbinnenmarkttrichtlinie 2003/55/EG. Seitens der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH wird ein bestimmender Einfluss auf die EconGas in Abrede gestellt, entsprechende Nachweise wurden bisher jedoch nicht erbracht.

VEG

Die VEG ist ein vertikal integriertes Erdgasunternehmen, sie nimmt sowohl die Aufgaben des Netzbetreibers als auch des Versorgers wahr. Auf Grund der Unternehmensgröße ist die VEG nicht zur Durchführung eines Legal Unbundling gemäß § 7 Abs. 2 GWG verpflichtet. Der Bereich Netz besteht aus folgenden Tätigkeiten: Geographisches Informationssystem (GIS), Ausbauplanung, Vermessung, Netzausbau, Anlagentechnik, Betrieb, Energie-Daten-Management. Daneben besteht eine Organisationseinheit „Kundenberatung“, die organisatorisch dem Bereich „Energiewirtschaft“ zugeordnet ist und ebenfalls Leistungen für den Bereich Netz erbringt. Zu diesen Leistungen gehört die Planung von Ortsnetzerweiterungen/Hausanschlüssen. Der Verkauf von Hausanschlüssen wird ebenfalls in der Organisationseinheit „Kundenberatung“ durchgeführt. Hinsichtlich der in der Praxis zur Anwendung kommenden Formulare wird erläutert, dass in das Formular für einen Hausanschluss-Auftrag ein Hinweis aufgenommen wurde, der dem Kunden zeigt, dass die Energielieferung nicht ausschließlich durch die VEG erfolgen muss.

2.4 Datenzugriff/Vertraulichkeitsbehandlung

BEGAS AG

Die einzelnen Gesellschaften des BEGAS Konzerns werden in eigenen Buchungskreisen abgebildet. In Hinblick auf Kundendaten werden die Mitarbeiter der Begas Energievertrieb GmbH & Co KG angewiesen, nur jene Kundenbeziehungen einzusehen, die auch einen Energievertrag mit der Begas Energievertrieb GmbH & Co KG haben. Es wird zwar ergänzend darauf hingewiesen, dass - soweit es im SAP System vorgesehen ist - Zugangsbeschränkungen auch durch die EDV sichergestellt werden, jedoch ist nicht näher angeführt, welche Beschränkungen hier genau bestehen und was passiert, wenn den Anweisungen nicht Folge geleistet wird. Hinsichtlich des Nichteinhaltens der gesetzlichen Bestimmungen (ein Übereinstimmungsprogramm in Form eines Verhaltenskodex existiert

nicht) wird lediglich angeführt, dass Verstöße gegen das Gaswirtschaftsgesetz den gleichen Sanktionen wie Verstöße gegen andere gesetzliche Anordnungen oder Normen unterliegen. Im Rahmen der Beantwortung des Fragekataloges wird hinsichtlich der vertraulichen Behandlung von Daten näher ausgeführt, dass grundsätzlich alle Daten, die im SAP enthalten sind, als vertraulich betrachtet werden. Weiters werden die EDV-technischen Zugriffsberechtigungen nur sehr restriktiv vergeben. Dies soll gewährleisten, dass Daten nur von jenen Personen eingesehen werden können, die diese Daten auch für die tägliche Arbeit benötigen.

Im Rahmen des Beschwerdemanagements wird überprüft, ob die Vertraulichkeitsanforderungen auch eingehalten werden. Dazu wird ausgeführt, dass Beschwerden im Zusammenhang mit Versorgerwechsel bzw. Neukunden an den Netzbetrieb weitergeleitet werden. Der Netzbetrieb beurteilt in der Folge, ob durch einen Versorger gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wurde. Bis dato wurden noch keine Beschwerden in Hinblick auf eine Ungleichbehandlung an den Netzbetreiber herangetragen.

EWV AG

Nach Angaben der EWW AG bestehen bezüglich des Datenzugriffes keine Zugriffsberechtigungskonzepte, da eine Trennung im bestehenden EDV-System „nicht möglich“ sei. Nähere Angaben wurden nicht gemacht.

Als Maßnahme zur Wahrung der Vertraulichkeit wurde angegeben, dass „die mit dem Netzbetrieb und dem Handel betrauten Mitarbeiter ... entsprechend geschult und insbesondere auf das Diskriminierungsverbot auch im Hinblick auf den Datenzugriff hingewiesen“ werden.

Der Umfang und die Qualität der vom Unternehmen der Behörde zur Verfügung gestellten Informationen sind somit insgesamt unzureichend.

Energie Graz

Sämtliche Kundendaten sind aufgrund der integrierten Unternehmensstruktur sowohl für den Netzbetreiber als auch für den Versorger zugänglich. Nähere Angaben zur vertraulichen Behandlung von Daten werden nicht gemacht.

Energie Ried GmbH

Bei der Energie Ried GmbH ist ein Datenzugriff des Versorgers nach Angaben des Unternehmens nur bei seinen eigenen Kunden möglich. Nähere Angaben, zB über ein Zugriffskonzept, wurden nicht gemacht. Der Energiehandel sei in einem eigenen Vertriebsbüro untergebracht.

Netz und Vertrieb werden in getrennten Kontenkreisen in der Finanzbuchhaltung mit Unterstützung der Kostenrechnung (Kostenstellen) dargestellt.

Insgesamt sind die Angaben des Unternehmens zu diesem Bereich als wenig aussagekräftig zu bezeichnen.

EVA

Nach Angaben des Unternehmens haben Mitarbeiter der „Organisationseinheit Netz“ auf Daten der „Organisationseinheit Vertrieb“ keinen Zugriff und umgekehrt. Die Trennung zwischen Netz-, Vertriebs-, und sonstigen Bereichen im EDV-System erfolgt mittels eingeschränkter Zugriffsberechtigungen (z.B. Vergabe von „Passwords“) für die einzelnen Organisationseinheiten. Als vertrauliche Daten gelten jene Daten, die nicht von der gesetzlichen Pflicht zur Weitergabe umfasst sind, insbesondere solche, die der „Organisationseinheit Vertrieb“ Vorteile gegenüber einem Drittlieferanten verschaffen könnten.

EVN AG

Die EVN AG bekennt sich dazu, dass am liberalisierten Markt agierenden Teilnehmern die gleichen Rechte und Möglichkeiten eingeräumt werden müssen und kein Marktteilnehmer einen sachlich nicht gerechtfertigten, aus dem Monopolbereich herrührenden Informationssprung erhalten darf. Hierbei unterscheidet die EVN AG etwa verschiedene Aufgaben, welche nur von bestimmten Mitarbeitern durchgeführt werden dürfen: so dürfen unmittelbare Vertriebsaufgaben nur von Mitarbeitern wahrgenommen werden, die keinen Zugriff auf aktuelle Verbrauchs- und Leistungsdaten von Kunden haben, die von einem nicht verbundenen Erdgashändler beliefert werden. Sogenannte mittelbare Vertriebsaufgaben dürfen hingegen auch unter Heranziehung aktueller Kundendaten durchgeführt werden, dazu gehören etwa die Erstellung von Akquisitionsplänen, Werbekampagnen etc. Mitarbeiter, die funktionell strategische Vertriebsaufgaben wie Marketing oder Produktentwicklung wahrnehmen, haben keinen Zugriff auf Daten des Verteilnetzbetreibers hinsichtlich Kunden, die nicht von einem verbundenen Erdgashändler oder Erdgaslieferanten beliefert werden.

KELAG

Die KELAG hat Ihren Angaben zufolge eine entsprechende Berechtigungsstruktur aufgebaut, demzufolge durch Berechtigungsgruppen „Netz- und Tarifkunden“ getrennt werden und somit die Bereiche Vertrieb und Netz getrennt werden. Inwieweit dieses Berechtigungssystem im Detail funktioniert, wird nicht dargelegt, zumal die vorgenommene Trennung zwischen „Netz- und Tarifkunden“ vom verständigen Leser nicht als Grundlage einer Trennung von Netz und Vertrieb verstanden werden kann. Die Frage, welche Maßnahmen getroffen

wurden, damit die Vertraulichkeit zwischen Netzbereich, Vertriebsbereich und sonstigen Bereichen getroffen wurde, wurde von der KELAG insofern beantwortet, als IT-technisch das Berechtigungskonzept zur Trennung von Netz- und Vertriebsbereich eingesetzt wurde. Welche Mitarbeiter nun Zugriff auf welche Daten haben, wird von der KELAG nicht dargelegt. Aufgrund der sonstigen überlieferten Informationen scheint es nicht gewährleistet zu sein, dass Kunden gegenüber auf eine entsprechende Trennung des Netzbetreibers und des Erdgaslieferanten KELAG hingewiesen wird.

LINZ GAS/WÄRME GmbH

Die LINZ GAS/WÄRME GmbH gibt zum Thema Vertraulichkeit von Daten an, dass im Abrechnungssystem IS-U ein System von Berechtigungsgruppen eingerichtet ist, wonach der „Vertrieb“ (hier ist offenbar insbesondere die Linz Gas Vertrieb GmbH & Co KG gemeint) nur auf die Anlagen und Verträge seiner Kunden zugreifen darf, während die Anlagen und Verträge von Kunden anderer Versorger gesperrt sind. Der Netzbetreiber, dh die LINZ GAS/WÄRME GmbH, hat dagegen Zugriff auf Daten aller Netzkunden mit Netzvertrag. Laut Maßnahmenkatalog der LINZ GAS/WÄRME GmbH werden im E-Mail-System Postfächer für Versorgerwechsel, Netzzugang, Fahrpläne, Vertrieb etc. eingerichtet, auf die jeweils ausschließlich ein genau definierter Personenkreis Zugang haben soll, wobei auf eine „scharfe Trennung zwischen Netz und Vertrieb“ geachtet werden soll. Weiters sind „öffentliche Server-Laufwerke ... ebenfalls nach Berechtigungskonzept zu trennen. Auf gemeinsame öffentliche Laufwerke für Netz und Vertrieb dürfen nur für Gas relevante Gesetze, Verordnungen abgelegt werden. Messwerte sind nur dem zuständigen Sachbearbeiter (Netz) bzw. dessen Vertretung zugänglich zu machen.“

Die zuletzt angeführten organisatorischen Maßnahmen dürften sich zumindest teilweise noch in der Umsetzungsphase befinden. Hierauf wird bei der Erstellung des nächsten Berichts gem § 7 Abs. 3 GWG näher einzugehen sein.

OMV Gas GmbH

Bei der OMV Gas GmbH wird eine Zugriffsbeschränkung durch Festplattenzugriffsberechtigungen realisiert. Die Kontrolle über die Festplattenberechtigungen werden vom zuständigen Mitarbeiter der Abteilung Human Resources, und zwar dem Leiter des „Information Management“, wahrgenommen. Zweifelsfälle werden nach Angaben des Unternehmens unter Einbeziehung von Geschäftsführung und der Übereinstimmungsbeauftragten geklärt.

OÖFG

Nach Angaben der OÖFG existiert ein Zugriffsberechtigungskonzept und die Vertriebsgesellschaft erdgas oö. hat keine Zugriffsmöglichkeit auf Netzdaten der OÖFG. Nähere Angaben wurden nicht gemacht bzw. als vertraulich bezeichnet. Die Vertraulichkeit der Netzdaten sei auf Grund der „Trennung der Zugriffsberechtigungen in der EDV sowie der personellen Trennung zwischen Vertrieb und Netzbetrieb ... gewährleistet“.

Für Neukunden der Vertriebsgesellschaft werden die Netzdaten durch die erdgas oö. in die EDV eingepflegt. Zugriffsrechte auf diese Daten bzw. auf etwaige spätere Änderungen seitens des Netzbetreibers hat die Vertriebsgesellschaft nach Angaben der OÖFG nicht. Die Netzdaten von Neukunden bzw. von Wechselkunden von Drittversorgern sind der Vertriebsgesellschaft nach Angaben der OÖFG weder bekannt noch zugänglich, da diese Daten ausschließlich von Mitarbeitern des Netzbetreibers eingegeben und verarbeitet werden.

Als vertraulich werden seitens der OÖFG alle Daten bezeichnet, zu deren Geheimhaltung die OÖFG auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bzw. der Marktregeln eine Ermächtigung bzw. Verpflichtung zur Weiterleitung besteht. Diese Aussage ist zwar inhaltlich richtig, jedoch wären hier detaillierte Angaben, wie sie von anderen Netzbetreibern gemacht wurden, wünschenswert gewesen.

Salzburg AG

Die Salzburg AG bekennt sich zu einem diskriminierungsfreien Verhalten der Netz-Mitarbeiter gegenüber Netzkunden. Hierbei unterscheidet die Salzburg AG verschiedene Zugangsbeschränkungen bzw. Übermittlungsverbote betreffend Kundendaten:

- Mitarbeiter, die (auch) funktionell strategische Vertriebsaufgaben wahrnehmen, dürfen keinen Zugriff auf Einzelkundendaten jener Kunden haben, die von Dritten beliefert werden.
- Zur Gewährleistung der Chancengleichheit zwischen den Versorgern darf der Netzbetreiber seinen verbundenen Unternehmen keinerlei vertrauliche Kundendaten, etwa für Rückgewinnungsaktionen, übermitteln.
- Mitarbeiter, die (auch) funktionell auf Grund strategischer Vertriebsvorgaben mittelbare Vertriebsaufgaben wahrnehmen, dürfen diese nur unter Verwendung eigener Kundendaten bzw. veröffentlichter Daten und allgemein zugänglichen Informationen Dritter durchführen.
- Mitarbeiter, die (auch) funktionell auf Grund mittelbarer Vertriebsvorgaben unmittelbare Vertriebsaufgaben wahrnehmen, dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht Verbrauchs- und Leistungsdaten eines von einem Dritten belieferten Kunden in Anspruch nehmen. Insoweit dies noch nicht durch Zugriffssysteme gewährleistet ist, beschränken

sich die Vertraulichkeitsmaßnahmen auf eine organisatorische Anweisung und eine regelmäßige stichprobenartige Überprüfung. Auf Dauer dürften diese Maßnahmen nicht als ausreichend erweisen, da damit keine lückenlose Kontrolle zur Verhinderung von Datenmissbrauch möglich ist.

Die organisatorische Trennung der Datenpflege für Netzkunden vom Vertriebsbereich ist somit noch nicht abgeschlossen. Hinsichtlich des Zugriffs auf Kundendaten im Abrechnungssystem SAP IS-U ist die Salzburg AG nach eigenen Angaben seit mehr als einem Jahr mit SAP in Kontakt, um entsprechende Zugriffsberechtigungen abbilden zu können. Im Abrechnungssystem SAP IS-U ist nach Angaben des Unternehmens das „Zwei-Vertragsmodell“ abgebildet, demzufolge Netz und Energie jeweils als getrennte Verträge eingerichtet sind und in verschiedenen Buchungskreisen abgebildet werden.

Als vertrauliche Netzdaten gelten in der Salzburg AG insbesondere Verrechnungsdaten und Lastprofile von Kunden, die von Dritten beliefert werden, Energiedaten von Übergabestellen, Netzauslastungen, Tages-Wochen-Monats- u. Jahresauswertungen. Bis zur Umsetzung der Trennung der Datenpflege durch SAP wird der Vertraulichkeitsschutz nach Angaben des Unternehmens im Wesentlichen dadurch gewährleistet, dass die als vertraulich bezeichneten Daten auf einem eigenen Laufwerk gespeichert werden, auf das nur Mitarbeiter der Organisationseinheit Netze Zugriff haben.

Stadtwerke Bregenz GmbH

Das „Musterübereinstimmungsprogramm“ wurde vollinhaltlich übernommen. Somit ist davon auszugehen, dass der Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Informationen von der Stadtwerke Bregenz GmbH jeweils auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt wird. Auch hier besteht ein Widerspruch zur ursprünglichen Auskunft der Stadtwerke Bregenz GmbH. Es wurde seinerzeit darauf hingewiesen, dass es keinen Mitarbeiter der Stadtwerke Bregenz GmbH gibt, der ausschließlich für Gashandel oder Gasnetzbetrieb zuständig ist, was die Existenz von Datenzugriffskonzepten grundsätzlich ausschließt.

Stadtwerke Kapfenberg GmbH

Hinsichtlich der Frage nach dem Datenzugriffskonzept bzw. der Vertraulichkeitsbehandlung von Daten berichtet die Stadtwerke Kapfenberg GmbH, dass die Kundendaten des Gasnetzbetriebes nicht in elektronischer Form erfasst werden. Durch die organisatorische Trennung der Geschäftsfelder Gasnetzbetrieb und Vertrieb sei die vertrauliche Behandlung der Netzdaten gesichert.

Stadtwerke Klagenfurt AG

Die Stadtwerke Klagenfurt AG haben den Datenzugriff intern so geregelt, dass der Buchungskreis Gasnetz auf die Zählerdaten zugreift und keinen Zugriff auf Kundendaten hat. Demgegenüber greift der Buchungskreis „Gasvertrieb“ nur auf die Kundendaten zu. Sowohl das Gasnetz als auch der Gasvertrieb werden als eigene Buchungskreise geführt, ebenso wie die Buchungskreise „shared services“ und Management Services. Zwischen den einzelnen Buchungskreisen werden Verrechnungen durchgeführt, die letztendlich zum Ergebnis der Stadtwerke Klagenfurt AG konsolidiert werden.

Stadtwerke Leoben

Das „Musterübereinstimmungsprogramm“ wurde vollinhaltlich übernommen. Somit ist davon auszugehen, dass der Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Informationen von den Stadtwerken Leoben jeweils auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt wird. Auch hier besteht ein Widerspruch zur ursprünglichen Auskunft der Stadtwerke Leoben.

Es wurde ursprünglich darauf hingewiesen, dass es kein gesondertes Zugriffskonzept in Bezug auf Kundendaten innerhalb der Stadtwerke Gasversorgung gibt. Allerdings haben nur 3 Personen innerhalb der Stadtwerke Gasversorgung eine entsprechende Datenzugriffsmöglichkeit.

Die Stadtwerke Gasversorgung verwenden eine eigene Software. Somit haben die anderen Betriebe der Stadtwerke Leoben auch keine entsprechenden Zugriffsmöglichkeiten. Die Trennung zwischen Netz und Vertrieb erfolgt über eigene Buchungskreise. Es erfolgt auch eine Trennung der Kosten durch Zuordnung zu den einzelnen Kostenstellen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Stadtwerke Gasversorgung zwar ein rechnerisches Unbundling vornehmen. Organisatorisch bzw. gesellschaftsrechtlich liegt jedoch kein Unbundling zwischen Netz und Vertrieb vor.

Stadtwerke Steyr

Die Stadtwerke Steyr haben der Behörde zum Thema Datenzugriff/Vertraulichkeit Folgendes mitgeteilt: „Da es keine eigenen Netzmitarbeiter gibt, sondern die Aufgaben im Verbund erledigt werden, gibt es keine eigene Datenzugriffsregel für Netzkunden.“ Ein Vertraulichkeitsschutz ist daher nicht gewährleistet.

STGW/ GSG

Im Übereinstimmungsprogramm der STGW wird angeführt, dass alle Netzbenutzer und auch alle potentiellen Netzbenutzer von der GSG bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen gleich behandelt werden. Die (potenziellen) Netzbenutzer sind insbesondere beim Netzanschluss und Netzzugang gleich zu behandeln. Nicht angeführt wird, welche Maßnahmen geplant sind, um alle Netzbenutzer gleich zu behandeln.

Wirtschaftlich sensible Informationen sind vertraulich zu behandeln. Als wirtschaftlich sensible Informationen gelten Daten insbesondere im Sinne des GWG der §§ 9 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, 18 Diskriminierungsverbot, 24 Pflichten der Verteilerunternehmer, 31a Pflichten der Fernleitungsunternehmen, 71 Allgemeine Strafbestimmungen und 74 Widerrechtliche Offenbarung oder Verwertung von Daten. Der Ausdruck „vertrauliche Umgang“ wird in der Weise konkretisiert, dass es nicht erlaubt ist, wirtschaftlich sensible Informationen an die STGW und auch nicht an andere Unternehmen oder Außenstehende weiterzugeben. Diese Einschränkungen sind zwar sinnvoll, jedoch bleibt die Überprüfung dieser Maßnahmen offen.

Hinsichtlich des IT-Konzeptes der STGW wird seitens des Unternehmens versichert, dass ein bis auf den einzelnen User heruntergebrochenes Zugriffsberechtigungskonzept besteht, sodass ein unberechtigter Datenzugriff verhindert werden kann.

TIGAS

Die TIGAS betont, dass aus wirtschaftlichen Gründen keine (organisatorische) Trennung von Netz und Vertrieb vorgenommen werden kann. Es werden offenbar Vertriebs- und Netzdaten nicht getrennt, jeder Mitarbeiter hat auf alle Daten umfassend Zugriff, ein „eingeschränkter Datenzugriff“ erscheint der TIGAS „nicht zweckmäßig.“ Da seitens der TIGAS hier gar keine Vorkehrungen getroffen werden und es keine vertraulichen Daten gibt, muss die Befürchtung ausgesprochen werden, dass es dem Vertrieb durch die umfassende Kenntnis aller das Netz betreffenden Informationen möglich sein wird, missbräuchliche und diskriminierende Praktiken anzuwenden. Inwieweit dem durch die offenbar erfolgte Kommunikation der gesetzlich bedungenen Gleichbehandlung vorgebeugt werden kann, kann hier nicht beantwortet werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass ein Wechsel des Versorgers in Tirol mangels einer bestehenden Leitungsverbindung zur Regelzone Ost faktisch nicht durchgeführt werden kann.

Was die Buchführung von Netz und Vertrieb betrifft, so werden seitens der TIGAS die gesetzlichen Mindestanforderungen des § 7 Abs. 4 GWG eingehalten.

VEG

Der Datenzugriff der Netzmitarbeiter und Vertriebsmitarbeiter ist so geregelt, dass auf Mitarbeiterebene die Zugriffsberechtigungen in der Datenbank definiert sind. „Reine Vertriebsmitarbeiter Energie“ dürfen daher nur dann auf „Kundendaten Netz“ zugreifen, wenn diese Kunden neben der Netzleistung auch die Energieleistung der VEG in Anspruch nehmen.

Das EDV System wurde bzw. wird dahingehend verändert, dass die Verrechnung von reinen Transportgeschäften EDV unterstützt möglich ist.

Hinsichtlich der Frage, nach der vertraulichen Behandlung von Daten wird angeführt, dass die Weitergabe von Informationen so zu erfolgen hat, dass die Vertraulichkeit von Netzdaten auch gegenüber dem „reinen Vertriebsbereich Energie“ gewährleistet ist. Als „vertrauliche Daten“ sind jene Kundendaten einzustufen, die Auskunft über die Gasverbrauchsanlagen, Verbräuche (Arbeit und Leistung) bzw. Preis (Netz und Handel) geben. Angaben darüber, wie diese vertrauliche Behandlung von Daten sichergestellt werden soll, sind nicht vorhanden. Es wird lediglich der Hinweis gegeben, dass sich diese Frage für die VEG noch nicht gestellt hat, da bislang noch kein Kundenwechsel erfolgt ist. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass ein Wechsel des Versorgers in Vorarlberg mangels einer bestehenden Leitungsverbindung zur Regelzone Ost faktisch nicht durchgeführt werden kann.

Es sind jedoch Vorkehrungen geplant, die sicherstellen sollen, dass verbrauchsbezogene Daten von Kunden, die nicht mehr von der VEG beliefert werden, dem Bereich Handel nicht mehr zur Verfügung stehen. Das Ergebnis dieser Vorkehrungen bleibt somit noch abzuwarten.

„Shared services“ bestehen in den Abteilungen Kundenberatung und Kundencenter sowie im Bereich „Zentrale Services“. Nach Angaben der VEG ist in diesen Abteilungen darauf zu achten, dass einerseits die erwähnte Vertraulichkeit von Daten eingehalten wird und alle Netzbenutzer gleich behandelt werden. Diese Angaben klingen sinnvoll, doch es ist in keiner Form festgehalten, wie diese Vorkehrungen der vertraulichen Behandlung von Daten und die Gleichbehandlung gewährleistet werden soll.

WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH

Bei der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH wird die Verrechnung von Vertrieb und Netz gemäß einem Verrechnungssystem durchgeführt, demzufolge für zwei bilanzierende Einheiten (Netz und Vertrieb) eigene Buchungskreise gebildet werden. Grundsätzlich wurde hier ein Berechtigungskonzept betreffend den Datenzugriff erstellt. Dabei bekommen die Mitarbeiter der jeweiligen Organisationseinheit nur die für sie vorgesehene Berechtigung. Für den Fall eines Versorgerwechsels wird ein neues Vertragskonto mit einer ausschließlichen Berechtigung Netz angelegt, sodass Vertriebsmitarbeiter auf diese Daten nicht mehr zugreifen können. Die Mitarbeiter werden jeweils angewiesen, Daten der Bereiche Netz und Vertrieb jeweils getrennt zu führen, zu verarbeiten und evident zu halten.

2.5 Gemeinsame Leistungen von Netz und übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens („shared services“)

BEGAS AG

Wie bereits im Rahmen der Organisation ausgeführt wird, umfasst die Hauptabteilung Konzerndienstleistungen alle Servicedienste für den gesamten Konzern. Als Konzerndienstleistungen werden die EDV, das Rechnungswesen, die innerbetrieblichen Dienstleistungen und die Ab- und Verrechnung angeführt.

EWV AG

Die EWW AG hat keine Angaben zu „shared services“ gemacht.

Energie Graz

Gemäß der Beantwortung des Fragenkataloges gibt es laut Energie Graz keine „shared services“.

Energie Ried GmbH

Die Energie Ried GmbH hat keine Angaben zu „shared services“ gemacht.

EVA

Die „Organisationseinheit Netz“ und die „Organisationseinheit Vertrieb“ greifen „nur in sehr beschränktem Maße“ auf „shared services“ zurück. Als Beispiel wird seitens des Unternehmens die Rechtsberatung angeführt. Die Kerngeschäfte der einzelnen Organisationseinheiten werden von diesen eigenständig durchgeführt. Die Leistungen werden nach Aufwand und nach dem „arms length principle“ (Drittvergleich) abgerechnet.

EVN AG

Seitens der EVN AG werden hier über den bestehenden Dienstleistungsvertrag hinaus keine weiteren Angaben gemacht.

KELAG

Die KELAG hat angegeben, dass allfällige Gegenleistungen zwischen Netz- und Vertriebsbereich, die organisatorisch getrennt wurden, gegebenenfalls über Service-Aufträge abgewickelt werden. Bei den gemeinsamen Leistungen wird unter anderem die Kundenauskunft angeführt.

LINZ GAS/WÄRME GmbH

Gemeinsame Leistungen im Sinne von „shared services“ liegen nach Angaben der LINZ GAS/WÄRME GmbH nicht vor. Dies widerspricht jedoch den Angaben des Unternehmens, wonach die Organisationseinheit Dienstleistung Verkauf ihre Dienste sowohl der Linz Gas

Vertrieb GmbH & Co KG als auch dem Bereich Netz (zB für den Verkauf von Hausanschlüssen) anbietet. Die Frage betreffend Organisation der Inanspruchnahme der gemeinsamen Leistungen bzw. Verrechnung wurde nicht beantwortet.

OMV Gas GmbH

OMV Gas GmbH und Econgaz nehmen Leistungen einer Konzern-Drittfirma in Anspruch.

OÖFG

Die OÖFG hat ihre Angaben als vertraulich gekennzeichnet.

Salzburg AG

Bei der Salzburg AG werden folgende Leistungen als „shared services“ erbracht:

- Recht, Liegenschaften, interne Dienste
- Personalwirtschaft
- Sonderprojekte
- Einkauf und Materialwirtschaft
- Abrechnung
- Finanz- und Rechnungswesen
- Informationstechnologie
- Technische Services (Service Provider für Netze, Kraftwerke, Verkehr)

Die Inanspruchnahme erfolgt nach Angaben des Unternehmens „nach einer verursachungsgerechten Kostenzuordnung zum leistenden und empfangenden Bereich“ durch Stundenaufzeichnungen bzw. Verrechnungspreise, sowie subsidiär durch Schlüsselung. Die Verrechnung erfolgt durch interne Zeitverrechnung und interne Leistungsverrechnung, die Verteilung der Restkosten durch Umlage.

Stadtwerke Bregenz GmbH

Die Stadtwerke Bregenz geben hierzu keine Informationen bekannt.

Stadtwerke Kapfenberg GmbH

Gemeinsame Leistungen gibt es bei der Stadtwerke Kapfenberg GmbH nicht.

Stadtwerke Klagenfurt AG

Seitens der Stadtwerke Klagenfurt AG werden bezüglich der gemeinsamen Leistungen als „shared services“ das Beschaffungsmanagement, das Bau- und Immobilienmanagement, Kundenservice und Verrechnung angeführt. Management Services betreffen die Bereiche Vorstand, Rechnungs- und Controllerservice, Personalmanagement und Unternehmenskommunikation. Leistungen werden zwischen den verschiedenen

Buchungskreisen verrechnet, wobei unter Anwendung von Schlüsseln Aufwendungen den einzelnen Buchungskreisen zugeordnet werden.

Stadtwerke Leoben

Gemäß der Beantwortung des Fragekataloges sind laut Stadtwerke Leoben alle Leistungen der Stadtwerke Leoben-Gasversorgung als gemeinsame Leistungen zu betrachten.

Stadtwerke Steyr

Nach Angaben der Stadtwerke Steyr werden alle Leistungen im Unternehmen als „shared services“ erbracht. Nähere Angaben, insbesondere zur Leistungsverrechnung, wurden nicht gemacht.

STGW/ GSG

Es gibt keine konkreten Angaben seitens des Unternehmens zu „shared services“.

TIGAS

Seitens der TIGAS wird angedeutet, dass mehr oder weniger sämtliche Dienstleistungen „shared services“ bilden.

VEG

„Shared services“ bestehen in den Abteilungen Kundenberatung und Kundencenter sowie im Bereich „Zentrale Services“. Nach Angaben der VEG ist in diesen Abteilungen darauf zu achten, dass einerseits die erwähnte Vertraulichkeit von Daten eingehalten wird und alle Netzbenutzer gleich behandelt werden. Diese Angaben klingen sinnvoll, doch es ist in keiner Form festgehalten, wie diese Vorkehrungen der vertraulichen Behandlung von Daten und die Gleichbehandlung gewährleistet werden soll.

WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH

Seitens der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH werden einerseits gemeinsame Leistungen von der Schwestergesellschaft WIENSTROM im Bereich der Gas- und Stromverrechnung und des Call-Centers erbracht und andererseits Dienstleistungsbeziehungen zwischen der Netz- und der Vertriebsgesellschaft über Vertriebs- und Supportdienstleistungen erbracht.

2.6 Personalunion bei leitenden Organen

BEGAS AG

Überschneidungen von personellen Verantwortungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeiten ergeben sich aus den Dienstleistungsverträgen und der Verantwortung des Vorstandes der BEGAS AG als Eigentümerversorger der Tochtergesellschaften.

EWW AG

Hier liegen keine entsprechenden Angaben vor.

Energie Graz

Gemäß Beantwortung des Fragekataloges bestehen Überschneidungen in Bereich der Geschäftsführung hinsichtlich der Verantwortlichkeit für den Netzbetrieb bzw. für andere Bereiche des integrierten Unternehmens.

Energie Ried GmbH

Hier liegen keine entsprechenden Angaben vor.

EVA

Es bestehen keine Überschneidungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit leitender Organe für den Netzbetrieb mit anderen Bereichen.

EVN

Wie dem von der EVN vorgelegten Organigramm zu entnehmen ist, dürften keine Überschneidungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit leitender Organe für den Netzbetrieb mit anderen Bereichen bestehen.

KELAG

Die KELAG betont, dass es keine Überschneidungen leitender Organe für den Netz- und den Vertriebsbereich gibt.

LINZ GAS/WÄRME GmbH

Bei der LINZ GAS/WÄRME GmbH gibt es folgende personelle Überschneidungen leitender Organe für Netz bzw. andere Bereiche:

Ein Prokurist hat sowohl den Geschäftsbereich Gas als auch die Leitung der Organisationseinheit Dienstleistung/Verkauf inne (die auch Leistungen für die Kleinkunden-Vertriebsgesellschaft erbringt). Demgegenüber sieht § 7 Abs. 3 lit. a GWG bzw. Art. 13 Abs. 3 lit. a der RL 2003/55/EG vor, dass in einem integrierten Erdgasunternehmen die für die Tätigkeit eines Netzbetreibers verantwortlichen Personen nicht Teil betrieblicher

Einrichtungen sein dürfen, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erdgasgewinnung, Kauf, Lieferung oder Speicherung zuständig sind.

Der Geschäftsführer der LINZ GAS/WÄRME GmbH ist gleichzeitig stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Muttergesellschaft Linz AG, die als Managementholding fungiert. Die Vereinbarkeit dieser Konstruktion mit § 7 Abs. 3 lit. a GWG bzw. Art. 13 Abs. 3 lit. a der RL 2003/55/EG hängt davon ab, ob dem Vorstand der Holding ein Einfluss auf das Tagesgeschäft des Vertriebes bzw. des Netzbetriebes zukommt¹⁰. Ein Einfluss auf das Tagesgeschäft der Linz Gas Vertrieb GmbH & Co KG kann nicht ausgeschlossen werden: Die Linz AG ist zwar nicht unmittelbar an der Vertriebsgesellschaft beteiligt (Komplementär ist die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH, Kommanditist die LINZ GAS/WÄRME GmbH), könnte jedoch über den Kommanditisten, der zu 100% im Eigentum der Holding steht, Einfluss auf den Vertrieb nehmen. Mit ausschlaggebend für eine abschließende Beurteilung werden in diesem Zusammenhang die vertraglichen Mitbestimmungsrechte des Kommanditisten in der GmbH & Co KG sein.

OMV Gas GmbH

Bis 31.12.2003 bestand eine Personalunion zwischen einem Geschäftsführer der (damaligen) OMV Erdgas GmbH und der Econgaz, diese Personalunion ist nunmehr aufgehoben. Intern ist ein Geschäftsführer für Transport und Speicher zuständig, für Transit und Speicher ein Prokurist. Zu personellen Überschneidungen werden sonst keine Angaben gemacht, aus dem vorgelegten Organigramm sind keine personellen Überschneidungen ersichtlich.

OÖFG

In der OÖFG gibt es nach Angaben des Unternehmens „abgesehen vom Vorstand des Netzbetriebes in seiner Eigenschaft als Eigentümerversorger der Handelstochter keine Personalunion von Führungskräften zwischen Netz und Vertrieb. Die Tagesgeschäfte des Handelsbereichs werden unabhängig von der Leitung des Netzbetriebes von den Mitarbeitern der Tochtergesellschaften wahrgenommen“.

Salzburg AG

Nach Angaben der Salzburg AG gibt es „faktisch keine Überschneidungen zwischen leitenden Organen des Netzbetreibers und leitenden Organen des Unternehmens“.

Stadtwerke Bregenz GmbH

¹⁰ Vgl zB „Interpreting Notes“ der Europäischen Kommission vom 16.1.2004

Auch diese Frage bleibt grundsätzlich unbeantwortet. Durch die Nachreichung des „Musterübereinstimmungsprogrammes“ gelangt dieses zur Anwendung.

Stadtwerke Kapfenberg GmbH

Überschneidungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit leitender Organe gibt es bei der Stadtwerke Kapfenberg GmbH nach Angaben des Unternehmens nicht.

Stadtwerke Klagenfurt AG

Der Vorstand der Stadtwerke Klagenfurt AG leitet das Unternehmen „in Gesamtverantwortung.“ Allerdings gibt es auf Buchungskreisebene durchgängig personelle Trennungen der einzelnen Führungskräfte mit entsprechender Ergebnisverantwortung. Ein Service-Level-Agreement-System für Leistungen wie etwa IT-Dienstleistungen wird derzeit ausgearbeitet.

Stadtwerke Leoben

Der Geschäftsführer der Stadtwerke Leoben-Gasversorgung ist für den Gasvertrieb, den Netzbetrieb, die Haustechnik, Heizungsbau und für die Nahwärmeversorgung zuständig.

Die Stadtwerke Steyr haben lediglich angegeben, dass „weitreichende“ personelle Überschneidungen bestehen. Die organisatorische Ausgestaltung des Netzbetriebes dürfte daher auch aus diesem Grund nicht mit den Anforderungen des § 7 Abs. 3 GWG in Einklang stehen.

STGW/ GSG

Die derzeitige Organisation stellt keine Überschneidung von Verantwortlichkeiten bei den Bereichsleitern dar. Auch zukünftig ist die Unabhängigkeit des Netzbetreibers gewährleistet.

TIGAS

Seitens der TIGAS wird eingeräumt, dass es „systembedingt“ Überschneidungen hinsichtlich der Verantwortung für Netz bzw. Lieferung im Bereich der Geschäftsführung und des Leiters der Organisationseinheit Marketing und Kundenbeziehung gibt. Über die Kompatibilität dieser Überschneidung mit § 7 Abs 3 lit a) GWG wird keine Auskunft gegeben.

VEG

Überschneidungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit leitender Organe gibt es in der Geschäftsführung und in der Bereichsleitung für den Bereich „Zentrale Services“.

WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH

Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH betont, dass es keine Personalunionen leitender Organe für den Netz- und den Vertriebsbereich gibt.

2.7 Außenauftritt

BEGAS AG

Die BEGAS AG als Netzbetreiber, die Begas Energievertrieb GmbH & Co KG und die Begas Wärme & Service GmbH haben eine einheitliche Internetadresse. Auf der Homepage selber wird eine getrennte Darstellungen der drei Firmen durchgeführt. Außerdem wurden die Abteilungsleiter besonders auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass beim Außenauftritt deutlich kommuniziert werden muss, welche Gesellschaft an den Kunden herantritt. Auf den Gas-Rechnungen erfolgt ein getrennter Ausweis des Systemnutzungsentgeltes und des Energieentgeltes

EWV AG

Zur Trennung von Netz und Vertrieb im Außenauftritt der der EWW AG teilte das Unternehmen der Behörde im Jänner 2004 mit, dass der Webauftritt derzeit überarbeitet werde. Dieser Zustand blieb seither unverändert.

Auf den Rechnungen wird der Anteil der Netznutzung getrennt ausgewiesen bzw. wird bei von anderen Händlern versorgten Kunden eine eigene Rechnung erstellt.

Energie Graz

Die Trennung Netz und Vertrieb erfolgt auf der Homepage in dem Unterpunkt „Die Organisation“.

Auf den Abrechnungen werden die Kosten für Systemnutzung und Energie getrennt ausgewiesen.

Energie Ried GmbH

Zur Trennung von Netz und Vertrieb im Außenauftritt der Energie Ried GmbH teilte das betroffenen Unternehmen der Behörde im Jänner 2004 mit, dass der Webauftritt derzeit überarbeitet werde. Dieser Zustand blieb bis Redaktionsschluss unverändert.

Eine Trennung von Netz und Energiebereich erfolgt den Vorgaben des GWG entsprechend bei der Rechnungslegung: Auf den Rechnungen wird der Anteil der Netznutzung getrennt ausgewiesen.

EVA

Die EVA verfügt bis dato über keine eigene Homepage bzw. über kein eigenes Call-Center. Etwaige Anfragen bzw. Rückfragen werden entsprechend deren Inhalt an die jeweils zuständige Organisationseinheit (z.B. Netzbetrieb) weitergeleitet. Die jeweiligen Organisationseinheiten sind personell und räumlich getrennt.

Zur Rechnungslegung wird seitens des Unternehmens ausgeführt, dass in den Rechnungen das Systemnutzungsentgelt und der Energiepreis getrennt ausgewiesen werden.

EVN AG

Von der Homepage www.evn.at befindet sich ein Link zur ENERGIEALLIANZ Austria GmbH, von welcher die regionale Vertriebsgesellschaft abrufbar ist. Das Call Center wird gemeinsam geführt.

KELAG

Die KELAG hält fest, dass vertriebsrelevante Informationen sowie Erdgasinformationen auf der Homepage getrennt dargestellt wurden, wobei „auf entsprechende Kundenfreundlichkeit/Übersichtlichkeit“ geachtet wurde“. Bei Durchsicht der Homepage fällt jedoch auf, dass diese Trennung nur einem verständigen und informierten Benutzer auffallen wird. Auf eine Trennung von Netz und Vertrieb wird nur darauf hingewiesen, wo dies absolut notwendig ist. Es wird seitens des Netzes auch nicht auf eine mögliche Wechselmöglichkeit hingewiesen, für Kundenanfragen gibt es eine einheitliche Hotline. An dieser gemeinsam geführten Hotline wird man jedoch auf Anfrage soweit hingewiesen, dass ein Wechsel des Erdgasvertriebes grundsätzlich möglich ist. Zu Fragen der Rechnungslegung werden keine Auskünfte erteilt.

LINZ GAS/WÄRME GmbH

Nach Angaben der LINZ GAS/WÄRME GmbH im Frühjahr 2004 war die Homepage der Muttergesellschaft Linz AG in Überarbeitung, „bei der Neugestaltung wird großer Wert darauf gelegt, die Trennung Versorger und Netz transparent darzustellen“. Tatsächlich wurde die Homepage mittlerweile recht übersichtlich gestaltet und wird unter der Rubrik „Produkte/Erdgas/Netzservices“ auf die Entbündelung zwischen Netz- und Energiebereich hingewiesen. Etwas missverständlich ist allerdings der Webauftritt des Netzbetriebes, der sich als „regionaler Erdgas- und Wärmeversorger“ präsentiert.

Im Außenauftritt des Kundenzentrums erfolgt keine Trennung zwischen Gasnetz und –vertrieb, es existiert eine einheitliche Telefonnr. bzw. E-Mail-Adresse.

Zur Rechnungslegung und getrennten Ausweisung von Netz und Energie wird seitens der LINZ GAS/WÄRME GmbH angeführt, dass diese als Netzbetreiber keine All Inclusive-Rechnungen legt.

OMV Gas GmbH

Auf der für den durchschnittlichen Benutzer etwas unübersichtlich wirkenden Homepage des OMV-Konzerns werden die Leistungsbereiche Erdgas dargestellt, wobei es Links zu den Netzgesellschaften TAG GmbH und BOG GmbH sowie zur AGGM, der CEGH (Gas Hub Gesellschaft) und Econgas gibt.

OÖFG

Die OÖFG hat ihren Webauftritt im Juni 2004 überarbeitet. Das bis zu diesem Zeitpunkt im Internet abrufbare Unternehmensleitbild, das noch auf ein integriertes Unternehmen abgestellt hatte, befindet sich derzeit in Überarbeitung. Positiv hervorzuheben ist, dass sowohl die Startseite des Webauftritts als auch die Links „Die OÖ Ferngas AG“ bzw. „Der Netzbetreiber“ ausschließlich Informationen über die Tätigkeiten des Netzbetreibers enthalten und Informationen über den Groß- bzw. Kleinkundenvertrieb verwandter Unternehmen ausschließlich über den Link „Beteiligungen“ zugänglich sind.

Die Kundenzentren der OÖFG und der erdgas oö. befinden sich zwar an den selben Adressen, jedoch existiert für jedes Kundenzentrum eine gesonderte Telefonnummer (ohne Durchwahl) für Netzkunden der OÖFG.

Salzburg AG

Nach Angaben der Salzburg AG ist für Netzkunden „eine eigene, vom Vertrieb getrennte Ansprechstelle (eigene gebührenfreie Telefonnummer) sowie eine eigene Homepage in Vorbereitung“.

Detailliert beschrieben wird die Rechnungslegung: „Die Salzburg AG legt den Kunden für die Leistungen aller Sparten (Strom, Erdgas, Fernwärme, Wasser, Telekommunikation, Kabel-TV und Internet) eine Rechnung. Die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Rechnung wird laufend unter Einbindung der Kunden (Kundenbeirat) evaluiert ... Auf dieser spartenintegrierten Rechnung wird für jedes Produkt der entsprechende Preis (z. B. Erdgas OK –Netz und Energie) ausgewiesen. Das Systemnutzungsentgelt wird entsprechend der SNT-VO eigens auf der Rechnung dargestellt.“

Stadtwerke Bregenz GmbH

Bregenz macht keine Angaben zu Außenauftritt bzw. Rechnungslegung. Auf der Homepage der Stadtwerke Bregenz GmbH wird auf die freie Wahl des Erdgaslieferanten hingewiesen.

Stadtwerke Kapfenberg GmbH

Die Homepage zeigt eine Aufteilung in Strom, Gas, Wasser, Wärme und Installation. Bei den Gaspreisen erfolgt die Angabe eines „all in“ Preises. Lediglich in einem Beisatz wird angeführt aus welchen Komponenten sich der Gaspreis zusammensetzt. Bislang wird noch eine gemeinsame Netz- und Energierechnung erstellt. Die Umstellung auf ein neues Abrechnungssystem erfolgt in den nächsten Monaten. Hier ist zu kritisieren, dass die Trennung von Netz- und Energiepreis eine gesetzliche Anforderung ist, welche seit 1.10.2002 in Kraft steht. Die Leistungen der Gestion Wasser werden im Rahmen eines Gestionsvertrages und eines Personalübereinkommens im Auftrag und auf Rechnung der Stadtgemeinde Kapfenberg GmbH durchgeführt.

Stadtwerke Klagenfurt AG

Bezüglich des Außenauftritts wird seitens der Stadtwerke Klagenfurt AG nur bescheiden festgehalten, dass die Homepage derzeit grundlegend überarbeitet wird.

Die Stadtwerke Klagenfurt AG plant weiters, den Ausweis von Energie und Systemnutzung zukünftig getrennt vornehmen zu wollen. Hier ist zu kritisieren, dass dies eine gesetzliche Anforderung ist, welche die Stadtwerke Klagenfurt AG seit 1.10.2002 trifft: Das Systemnutzungsentgelt ist gemäß § 23 Abs. 6 GWG gesondert auf den Rechnungen für die Netznutzung oder auf den Gasrechnungen auszuweisen. Diese gesetzliche Anforderung bedarf schleunigst der Durchführung.

Stadtwerke Leoben

Auf der Homepage der Stadtwerke Leoben wird auf die freie Wahl des Erdgaslieferanten hingewiesen.

Auf den Rechnungen wird ein Gesamtpreis für Energie und Netz verrechnet, wobei zusätzlich das Netznutzungsentgelt gesondert ausgewiesen wird.

Stadtwerke Steyr

Die Stadtwerke Steyr weisen in ihrem Außenauftritt nicht auf eine Trennung zwischen Netz und Vertrieb hin (eine solche existiert de facto auch nicht).

Die Systemnutzungsentgelte werden nach Angaben des Unternehmens vom Energiepreis getrennt auf der Rechnung ausgewiesen

STGW/ GSG)

Hinsichtlich des Außenauftrittes ist bei der STGW eine Neugestaltung im Rahmen und durch die Abspaltung der GSG geplant. Angeführt wird ein eigenes Firmengebäude, ein eigenes Firmenlogo, eine eigene Homepage eine neue Adresse sowie eine neue Rufnummer.

Im Rahmen der Fragen nach der Rechnungslegung wird angeführt, dass aktuell Tarifikunden mit einem „All In“ Preismodell (Netz plus Energie) bedient werden. D.h. auf Fakturen wird für diese Kunden das im Gesamtpreis enthaltene Systemnutzungsentgelt auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Dies gilt auch für Großkunden mit „All In“ Altverträgen.

Bei Großkunden, die einen getrennten Netzzugangs- und Energieliefervertrag haben, wird das Systemnutzungsentgelt und der Energiepreis ohnehin getrennt ausgewiesen.

Mit der Ausgliederung des Gasnetzbereiches ist jedoch eine völlig getrennter Auftritt geplant.

TIGAS

Die TIGAS verweist bezüglich der Trennung von Netz und Vertrieb auf die unterschiedlichen Allgemeinen Bedingungen sowie getrennte Preisblätter. Der verwendete Vertragsvordruck „ermöglichte beide Vertragsvarianten, Netzzugang mit oder ohne Gaslieferung durch die TIGAS.“ Damit werden allerdings bloß absolute gesetzliche Mindestanforderungen dokumentiert. Ein Blick auf die Homepage der TIGAS erlaubt es allerdings nur dem verständigen und informierten Leser, einen Einblick in die vollzogene Liberalisierung des Gasmarktes zu gewinnen, da hier keine ausreichende Information über die Möglichkeit eines Versorgerwechsels gegeben wird. Kritisch ist auch eine auf der Homepage zur Verfügung gestellte „Erdgas-Kurzinformation 2004“ zu sehen, auf welcher „TIGAS-Erdgaspreise, gültig ab 1. Jänner 2004“ in der Form ausgewiesen werden, als eine Trennung von Netznutzung und Erdgas nicht vorgenommen wird. Auch die verwendete Vertragsschablone, die einheitlich für Netz und Vertrieb verwendet wird, ist nicht tauglich, eine Gleichbehandlung zu gewährleisten. Es liegen keine Angaben zur Rechnungslegung vor.

VEG

Der getrennte Außenauftritt wird damit abgehandelt, dass in einem Informationsfolder und in den Tarifblättern auf die Trennung zwischen Netznutzung und Energielieferung hingewiesen wird. Auf der Homepage ist darüber hinaus keine Trennung ersichtlich.

Die Erdgasabrechnung enthält dagegen die Trennung in die Preisbestandteile Netznutzungsentgelt, Messentgelt und Energielieferung.

WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH

Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH hat bereits einen von der Vertriebsgesellschaft WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG getrennten Internetauftritt.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick

Wie eingangs erwähnt, hat anfangs lediglich etwa die Hälfte, nach Setzung einer Nachfrist etwa zwei Drittel der Netzbetreiber Unterlagen vorgelegt, die dem Gedanken eines Übereinstimmungsprogramms Rechnung tragen und die tatsächlich programmatischen Charakter besitzen. Berücksichtigt werden muss hier jedoch auf die Größe des jeweiligen Unternehmens. Auffällig ist eine offenkundig koordinierte Vorgangsweise vieler Netzbetreiber, die nicht nur in einer – überwiegend – äußerst zurückhaltenden Bereitschaft zur Übermittlung von Informationen an die Behörde, sondern zuweilen auch in einer identischen Wortwahl zum Ausdruck kommt. Tendenziell ist eine Abnahme von Qualität und Quantität der vorgelegten Unterlagen korrespondierend zur Unternehmensgröße feststellbar, wobei jedoch durchaus positive Ausnahmen bestehen.

Dem Gesetzgeber, der mit der GWG-Novelle 2002 im Wesentlichen die Verpflichtungen der RL 2003/55/EG vorweg genommen hat, schwebte offenbar eine Art verbindlicher Verhaltenskodex des Netzbetreibers vor, der konkrete Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens vorsehen soll. In dem Programm muss dargelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Einige Netzbetreiber beschränkten sich hier leider freilich auf einen Verweis auf gesetzliche Verpflichtungen, wie etwa das Diskriminierungsverbot gemäß § 18 GWG. Detaillierte Angaben wurden nur in Einzelfällen gemacht.

Auch bei der gebotenen Rücksicht auf die zum Teil erheblichen Unterschiede in der Unternehmensgröße sowie die den Netzbetreibern zur Verfügung stehenden Personalressourcen lassen einzelne Rückmeldungen eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Vorgaben zum organisatorischen Unbundling vermissen. Im Rahmen der jährlichen Berichtspflicht gemäß § 7 Abs. 3 GWG wird sich zeigen, ob hier eine signifikante Änderung eintreten wird.

Abschließend soll nochmals auf die Intention des § 7 Abs. 3 GWG hingewiesen werden, wonach zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens im vollständig liberalisierten Erdgasmarkt nicht nur organisatorische und rechtliche Maßnahmen erforderlich sind, sondern darüber hinaus auch bewusstseinsbildende Maßnahmen, wie zB das

Übereinstimmungsprogramm, die Umsetzung und Durchführung des Entflechtungsprozesses unterstützen. Inwieweit dies mit den vorgelegten Programmen erreicht wird, wird sich in der Praxis zeigen.